



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Bad Ischl.

Datum: 17.12.2019
Sitzungsnummer: GR/018/2019

Sitzungstermin: Donnerstag, 12.12.2019
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr **Sitzungsende:** 20:10 Uhr
Tagungsort: Stadtamt Bad Ischl, 2. Stock, Sitzungssaal

Anwesende:

Bürgermeister

Hannes Heide SPÖ

1. Vizebürgermeister

Thomas Loidl SPÖ

2. Vizebürgermeister

Anton Fuchs FPÖ

Stadtrat

Brigitte Platzer SPÖ

Ines Schiller, BEd SPÖ

Josef Loidl FPÖ

Johannes Kogler ÖVP

Karl Komaz ÖVP

Siegfried Lemmerer SPÖ

GR-Mitglied

Christian Binder SPÖ

Andreas DeBettin SPÖ

Ulrike Eitzinger SPÖ

Marija Gavric SPÖ

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Irene Lauberger SPÖ

Ursula Leitner SPÖ

Stefan Loidl SPÖ

Tobias Loidl SPÖ

Josef Pilz SPÖ

Josef Engl FPÖ

MMMag. Norbert Schartner FPÖ

Klaus Wallerstorfer FPÖ

Ursula Bittner ÖVP

Wilhelm Blohberger ÖVP

Wilhelm Gollowitzer ÖVP

Sabine Komaz ÖVP

Lorenz Müllegger ÖVP

Johann Nemec ÖVP

Mag. Margit Ketter GRÜNE

Maximilian Ketter	GRÜNE
Claudia Larsen	SPÖ
Birgit Loidl	SPÖ
Micha Oberfeld	FPÖ
Markus Reitsamer	GRÜNE
Josef Wimmer	FPÖ

GR-Ersatz SPÖ

Günther Ernst Wagenthaler	SPÖ	Vertretung für Herrn Franz Traisch
---------------------------	-----	------------------------------------

Verwaltung

Dr. Adam Sifkovits
Mag. Wolfgang Degeneve
Mag. Daniela Schäfer

Schriftführerin

Michaela Robin

Entschuldigt abwesend:

GR-Mitglied

Franz Traisch	SPÖ
Dr. Harald w. Kotschy	FPÖ

Protokollunterfertigung:

Vorsitzender Bgm. Hannes Heide	SPÖ	
FO. Ursula Leitner	SPÖ	
FO. Klaus Wallerstorfer	FPÖ	
FO. Wilhelm Blohberger	ÖVP	
FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden ; er stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17:00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Um 17:30 endet die Fragestunde. Der Vorsitzende Bürgermeister Hannes Heide geht zur Tagesordnung über und gibt bekannt, dass **TOP 9** von der Tagesordnung **abgesetzt** wurde.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Berufung von Personen in den Ausschuss für Bau- und Finanzangelegenheiten gemäß § 33 Abs. 6 OÖ. GemO
4. Prüfberichte
 - 4.1. Prüfungsbericht der BH Gmunden zum Voranschlag 2019
 - 4.2. Prüfberichte des Prüfungsausschusses
 - 4.3. Prüfbericht des Bundesrechnungshofes
5. Voranschlag 2020
 - 5.1. Ablauf
 - 5.1.1. Hebesätze für das Jahr 2020
 - 5.1.2. Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

- 5.1.3. Abfallgebührenordnung, Änderung
- 5.1.4. Wassergebührenordnung, Änderung
- 5.1.5. Kanalgebührenordnung, Änderung
- 5.1.6. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites
- 5.1.7. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2020
- 5.1.8. Dienstpostenplan für 2020
- 5.1.9. Beratung des Voranschlages 2020 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2024
- 5.1.10. Beschlussfassung Voranschlag (inkl. Nachweise) - Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2020
- 5.1.11. Beschlussfassung mittelfristige Finanzplanung 2020 - 2024
- 6. Kassenkredit 2020-2022, Vergabe
- 7. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung, Beschlussfassung
- 8. VS Pfandl, Ausbau ganztägige Schulform
- 8.1. Finanzierungsplan
- 8.2. Vergabe der Arbeiten
- ~~9. Stadtverkehr Bad Ischl, Neuausschreibung 2021~~
- 10. Sanierung und Neuverlegung von LWL-Steuerkabeln für Kanal- und Wasserbetrieb Bad Ischl, Auftragserweiterung
- 11. Straßensanierung und -neubau 2020, Vergabe von Arbeiten
- 12. Wildbach- und Lawinenverbauung, Projekt "Steinschlagschutz Lauffen / Engleiten"
- 13. Hochwasserschutz "Radaubach", Abänderung des bestehenden Vertrages mit der Landesstraßenverwaltung
- 14. Forsteigener Parkplatz hinter Bahnhof, Bestandvertrag und Vergebührung
- 15. Glasfasernutzung, Vereinbarung
- 16. Kiosk im Kurpark, Mietvertrag
- 17. WC im Sissipark, Bestandvertrag mit der Kongregation der Borromäerinnen
- 18. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen
- 18.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
- 18.1.1. Nr. 3.1 samt ÖEK-Änderung, Grst. 309 (Teilfl.), GB Jainzen (von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Wohngebiet, 15 m Schutzzone im Bauland Bm 1)
- 18.1.2. Nr. 3.2, Grst.181/2 (Teilfl.), GB Lindau (von Bauland - eingeschränkt gemischtes Baugebiet in Bauland - gemischtes Baugebiet)
- 18.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens
- 18.2.1. Nr. 7.90 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.33, Grst. 260/14 (Teilfl.), GB Jainzen (von Grünland-Wald in Bauland - Betriebsbaugebiet mit Schutzzone im Bauland-SP 17 samt ÖEK-Änderung von Wald in betriebliche Funktion mit einer maßstabsgetreuen Siedlungsgrenze und Trenngrünenausweisung)
- 18.2.2. Nr. 7.94, Grst. 404/1 (Teilfl.), GB Rettenbach (von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude B1 – betriebliche Nutzung - Kfz-Betrieb)
- 19. Grst. 185/7, GB Kaltenbach, Baulandsicherungsvertrag mit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Bad Ischl
- 20. Verkehrspolizeiliche Maßnahme: Parkverbot (Brennerstraße, ostseitig, zwischen Leitenbergerstraße und Ahornstraße)
- 21. Allfälliges

1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Der Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderats-Sitzung vom 26.9.2019 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet zur Kulturhauptstadt 2024: Man befindet sich nun in der Gründungsphase der Salzkammergut Kulturhauptstadt 2024 GmbH und die nächsten Schritte werden jetzt der Aufbau der Organisationsstruktur für die nächsten Monate sein. Der Jurybericht wird noch abgewartet um zu erfahren, welche Aufgaben uns genau zugewandt werden. Es sind noch weitere 3 Gemeinden dazu gekommen, diese sind Grünau im Almtal, Traunkirchen und Steinbach am Attersee, somit sind es aktuell insgesamt 20 Gemeinden.

Außerdem wird mit großer Freude die Verleihung des Nestroyringes 2020 an den österreichischen Schriftsteller Michael Köhlmeier verkündet. Köhlmeier wurde vielfach wegen seiner künstlerischen Tätigkeiten ausgezeichnet, zuletzt 2017 mit dem Literaturpreis der Konrad-Adenauer-Stiftung sowie dem Marie Luise Kaschnitz-Preis für sein Gesamtwerk und 2019 mit dem Ferdinand-Berger-Preis.

Bgm Heide berichtet ebenfalls von der am 10. Dez. 2019 stattgefundenen Verhandlung mit der K4, diese hat insgesamt 4,5 Stunden gedauert. Die Einvernahme vom Bürgermeister ist jedoch relativ schnell beendet gewesen. Der Bericht über den Verlauf dieser Verhandlung vor dem Landesgericht Wels wurde an die Fraktionsobleute ausgesendet.

3. Berufung von Personen in den Ausschuss für Bau- und Finanzangelegenheiten gemäß § 33 Abs. 6 OÖ. GemO

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

Sachverhalt:

Gemäß § 33 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat auch Personen in die Ausschüsse mit beratender Stimme berufen, die ihm nicht angehören. In der 17. Sitzung des Bauausschusses vom 04.11.2019 wurde die Berufung des neuen Ortsplaners DI Mario Hayder in den Bauausschuss empfohlen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den neuen Ortsplaner, Herrn DI Mario Hayder - Geschäftsführer Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH, mit beratender Funktion in den Ausschuss für Bau- und Finanzangelegenheiten zu berufen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

4. Prüfberichte

4.1. Prüfungsbericht der BH Gmunden zum Voranschlag 2019

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 12. April 2019 wurde den Gemeinderatsfraktionen der Prüfbericht der BH Gmunden zum Voranschlag 2019 (BHGMGEM-2018-436819/2-DD) übermittelt. Darüber berichtete der Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung am 27.06.2019. Dieser Umstand wurde jedoch im GR-Protokoll nicht vermerkt. Der Bürgermeister verliest daher nochmals den gegenständlichen Prüfbericht zur Gänze.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

4.2. Prüfberichte des Prüfungsausschusses

Prüfungsbericht

über die 21. Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Bad Ischl. Die Sitzung fand am Montag den 22. Juli 2019 um 17:00 Uhr in der Finanzverwaltung statt und dauerte bis 18:30 Uhr.

Gegenstand der Prüfung: Subventionen

Zur Prüfung lagen dem Prüfungsausschuss (PA) nachstehend angeführte Unterlagen vor:

- Listen über sämtliche Subventionen der letzten 5 Jahre
- Formulare mit welchen die Ansuchen gestellt werden
- alle original Subventionsansuchen ab 2016

Bei diversen Stichproben wurde festgestellt, dass die bisher geführte Liste, nicht lückenlos mit den tatsächlichen Subventionen übereinstimmt. Zum einen wurden lt. Liste keine Nachweise erbracht, die Förderung aber dennoch ausgezahlt. Beim Abgleich mit den Ansuchen waren die Nachweise dann doch vorhanden. Zum anderen wurde festgestellt, dass ein Antragsteller jährlich eine Subvention in Höhe von € 1.500,- erhält, jedoch keinen Nachweis über die Verwendung erbringt. In einem E-Mail des besagten Antragstellers wurde lediglich darauf hingewiesen, dass im Präsidium die Entscheidung getroffen wurde den Rechnungsabschluss nicht vorzulegen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen fest, dass diese Auszahlung in den Vorjahren nicht den Richtlinien entsprach und nicht zur Auszahlung hätte führen dürfen.

Zudem wurde festgestellt, dass die Liste der Subventionen offenbar nicht sorgfältig geführt worden war. Im Hinblick auf Transparenz und Fairness den Förderwerbern gegenüber regt der Prüfungsausschuss an, künftig keinesfalls Subventionsansuchen ohne entsprechendem Nachweis (Einnahmen/Ausgaben Rechnung, Rechnungsabschluss) zur Beschlussfassung in den jeweils zuständigen Ausschuss weiterzuleiten, sowie ohne entsprechenden Nachweis keinesfalls eine Subvention auszubezahlen.

Obfrau des Prüfungsausschusses: Sabine Komaz

Mitglieder des Prüfungsausschusses: Harald Leimer
Klaus Wallerstorfer
Mag. Dr. Alfred Hausotter

Prüfungsbericht

über die 22. Sitzung des Prüfungsausschusses (PA) der Stadtgemeinde Bad Ischl in der Finanzverwaltung. Die Mitglieder des PA trafen sich am Montag den 21. Oktober 2019 um 15:00 Uhr. Die Sitzung endete um 16:15 Uhr.

Gegenstand der Prüfung:

1. Unangemeldete Kassenprüfung (Städtische Hauptkasse, Bürgerservice)
2. Mitarbeitergespräch
3. Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019

1. Unangemeldete Kassenprüfung (Städtische Hauptkasse, Bürgerservice)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Bargeldbestand der Städt. Hauptkasse überprüft. Der Bargeldbestand wurde von den Ausschussmitgliedern gezählt und dieser stimmte mit dem Buchstand überein.

Außerdem wurde vom Ausschuss der Versicherungsschutz des Bargeldbestandes erfragt. Die Versicherungssumme liegt lt. vorgelegter Polizze vom 03.05.2019 bei € 45.000, --. Dies wurde gegenüber dem Vorjahr um € 30.000, -- erhöht. Grund dafür wurde das zwischenlagern der Parkmünzen genannt.

Der Aushang vom 9. April 2019 in der Städt. Hauptkasse wurde kontrolliert, auf welchem jene Personen angeführt sind, die berechtigt sind, Ein/Auszahlungen durchzuführen. Im Vorjahr war der Aushang nicht aktuell. Dieses Jahr stellten die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Aktualität fest.

Diesbezüglich erkundigten sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Dienstanweisung. Es wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter die Dienstanweisung kennen und informierten uns, dass sie derzeit überarbeitet wird. Es wurde gebeten, die bestehende Dienstanweisung der Verhandlungsschrift beizufügen, um die Änderungen bei der nächsten Prüfung nachvollziehen zu können.

Ein Sparbuch im Tresor wurden kontrolliert (SOMA, PSK). Es konnte kein Grund genannt werden, warum man das Sparbuch beibehält. Somit wurde neuerlich vom PA angeregt, das Sparbücher aufgrund seines geringen Bestandes aufzulösen.

Die Höhe des Kassenkredites beträgt 4,1 Mio. Euro (GR. Beschluss VA 2019)

Es wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses festgehalten, dass die Kasse ordnungsgemäß geführt wird und mit den Aufzeichnungen übereinstimmt.

Anschließend wurde eine der vier Nebenkassen im Bürgerbüro kontrolliert. Die Versicherungssumme lt. Polizze beläuft sich auf je € 3.000, -- pro Nebenkasse.

Es wurde der Bargeldbestand einer Nebenkasse überprüft. Bei der Zählung des Bargeldbestandes wurde ein Überschuss von € 4,30 ermittelt und für in Ordnung befunden.

2. Mitarbeitergespräch

Die Mitglieder des PA wollten wissen ob Mitarbeitergespräche geführt werden. Wer die Mitarbeitergespräche führt und wo sie abgelegt werden. Die Einsicht wo die Mitarbeitergespräche verwahrt werden, wurde nicht gestattet. Aus Datenschutzrechtlichen Gründen konnte man keine Einsicht in die Dokumentation nehmen! Der PA wollte sich lediglich davon überzeugen ob sie geführt wurden und wo sie abgelegt werden.

Es wurde dem PA berichtet, dass die Mitarbeitergespräche vom Stadtamtsdirektor durchgeführt werden und die entsprechenden Aufzeichnungen im Büro der Stadtamtsdirektion verwahrt werden. Auch wurde darauf hingewiesen, dass es keine gesetzliche Richtlinie zum Führen eines Mitarbeitergespräches gibt, lediglich nur eine Empfehlung. Der PA sieht es als ein wichtiges Führungselement und empfiehlt das Mitarbeitergespräch einmal im Jahr durch den jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten durchzuführen.

Dem PA wurde berichtet, dass der Landesrechnungshof und das Land Oö es ebenfalls angeregt haben.

Weiters erkundigt sich der PA nach dem Ablauf. Es wurde berichtet, dass die Gespräche im Bereich Verwaltung im 1-2 Jahres Rhythmus stattfinden und etwa 1-1,5 Stunden dauern. Als Basis dienen die jeweils aktuellen Stellenbeschreibungen. Während des Gespräches werden jedem Mitarbeiter dieselben Fragen gestellt. Jeder Mitarbeiter hat seinerseits die Möglichkeit Fragen zu stellen. Unter anderem werden dabei Ziele vereinbart und auch Möglichkeiten bzgl. Fortbildung besprochen. Die Mitarbeitergespräche werden jedenfalls 1 Woche vorher angekündigt, sodass genügend Zeit zur Vorbereitung auf das Gespräch verbleibt. Diesbezüglich gibt es ein eigenes Formular. Ein Protokoll über das Gespräch wird von beiden Seiten unterfertigt.

Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit um ein Mitarbeitergespräch zu bitten. Auch gibt es sogenannte Meilensteingespräche, wo Ziele zwischenzeitlich überprüft werden.

Es wurde vom PA um Übermittlung eines blanko Formulars gebeten und zur Beilage der Verhandlungsschrift ersucht.

Ein Mitglied des PA erkundigt sich, ob auch eine externe Beratungsstelle bei Konflikten zur Verfügung steht.

Es wurde berichtet, dass in einem besonderen Konfliktfall bereits externe Psychologen zu Rate gezogen worden sind. Zudem ist 2x jährlich die Betriebsärztin im Haus wobei für jedes Jahr „Schwerpunktaktionen“ vereinbart werden. Bsp.: Herz-Kreislaufsystem, Burnout Prophylaxe, etc.

Ein weiteres Mitglied des PA erkundigt sich nach Aufstiegsmöglichkeiten.

Es wurde berichtet, dass Mitarbeiter - im Rahmen und nach Möglichkeit des Dienstpostenplanes - sofern sie sich für eine andere Stelle im Haus bewerben und bei geeigneter Qualifikation bevorzugt werden.

Zuletzt hat man sich noch erkundigt, ob es schon einmal eine Mitarbeiterzufriedenheitsumfrage gegeben hat. Es gab eine im Zuge der Prüfung des Landesrechnungshofes. Die letzte Befragung war bei der Leitbilderstellung 2018. Teilnehmen konnten nur jene Mitarbeiter die einen Zugang zur EDV hatten!

3. Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat die neue Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 via Mail erhalten. In der Sitzung wurde nochmals darauf hingewiesen und um Kenntnisnahme gebeten.

Prüfungsausschuss Obfrau:

Sabine Komaz

Mitglieder des Prüfungsausschusses: Harald Leimer
Klaus Wallerstorfer
Mag. Dr. Alfred Hausotter

GR Sabine Komaz bedankt sich bei Frau Mag. Schäfer und Frau Fössleitner für die Mithilfe bei der Erstellung der Prüfberichte.

Der Gemeinderat nimmt die Prüfberichte zur Kenntnis.

4.3. Prüfbericht des Bundesrechnungshofes

Eingangs weist der Bgm darauf hin, dass die Gemeinderatsfraktionen vom Vorliegen des „Rohberichtes“ am 7. Juni 2019 informiert wurden und dass sich die Stadtgemeinde bei der Stellungnahme zur Thematik Gebührenhaushalte vom KDZ unterstützen ließ. Von der Veröffentlichung des RH-Berichtes wurden sodann alle Gemeinderatsmitglieder informiert und auf dessen Einsichtsmöglichkeit auf der Homepage aufmerksam gemacht. Schließlich verliest der Bürgermeister die Schlussempfehlungen des Rechnungshofes.

Bgm Heide erklärt weiters, dass Einiges, das bemängelt wurde, schon während der Prüfung umgesetzt und verbessert wurde. Die Meldungen aus der Öffentlichkeit und Medien haben aber für viel Aufregung gesorgt.

Dazu erläutert der Bürgermeister die Aufgaben die Bad Ischl vor der Landesgartenschau zu bewerkstelligen hatte wie zB Neubau Wihof, div. Platzgestaltungen, Straßen- u. Brückenrenovierungen, Ankauf Kreuzschwesterareal, usw. - dies sind natürlich Investitionen, die sich erst über die Jahre bezahlt machen.

Zum Thema Wassergebühren zeigt Heide eine Tabelle aus dem RH-Prüfbericht mit einem Gebührenvergleich zu anderen Gemeinden in der sich zeigt, dass Bad Ischl mit den Wassergebühren nicht an der Obergrenze liegt - es gibt durchaus Gemeinden die um einiges mehr verlangen. Zu den Überschüssen liest der Bürgermeister auch den Einschätzungsbericht vom KDZ - Mag. Biwald vor.

GR Reitsamer: Der Bundes-Rechnungshof ist das oberste Kontrollorgan der Republik. Der Rechnungshof ist ein unabhängiges Organ des Nationalrates.

Der Rechnungshof arbeitet für den Nationalrat, für die Landtage und für die Gemeinden. Ihm obliegt die Prüfung der Finanzgebarung – also der finanziell wirksamen Tätigkeit – des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden über 10.000 Einwohner. Der Rechnungshof bestimmt Prüfungsgegenstände, -termine und -intensität selbst. Er kann aber vom Nationalrat oder von einem Landtag jederzeit mit Beschluss um eine bestimmte Prüfung gebeten werden. Der Bundes-Rechnungshof kontrolliert, ob öffentliche Einrichtungen rechtmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig mit Steuergeldern umgehen. Die Ergebnisse der Überprüfungen stehen auf der Website des Rechnungshofes zur Verfügung. Die Berichte bieten eine Analyse der aktuellen Situation sowie zielgerichtete Lösungsansätze. Die Empfehlungen des Rechnungshofes sind als Verbesserungsvorschläge zu verstehen und dienen impulsgebend für Reformen in Österreich.

In diesem Sinne sollten auch die Schlussempfehlungen des vorliegenden Prüfberichts über die Gebarungsüberprüfung der Stadtgemeinde Bad Ischl gesehen werden. All das, was jetzt bereits ganz toll und bestens funktioniert, beizubehalten. Und diejenigen

Verbesserungsvorschläge als Ansporn zu nehmen, in einigen Detailbereichen zukünftig noch besser werden zu wollen.

GR Sabine Komaz erwähnt, dass das Kongress- und Theaterhaus vom Prüfungsausschuss bereits geprüft worden ist.

Der Gemeinderat nimmt den RH-Prüfbericht zur Kenntnis.

5. Voranschlag 2020

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Hannes Heide

5.1. Ablauf

Der Entwurf wurde ordnungsgemäß durch eine Woche kundgemacht und es wurden von der Bevölkerung dagegen keine Einwendungen eingebracht, amtswegig wurden die Geldflüsse des Projektes „Steinschlagschutz Lauffen/Engleiten“ von der operativen Gebarung in die investive Gebarung verschoben.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Voranschlag 2020 in folgender Weise zu beraten und zu beschließen:

1. Hebesätze für das Jahr 2020
2. Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale
3. Abfallgebührenordnung, Änderung
4. Wassergebührenordnung, Änderung
5. Kanalgebührenordnung, Änderung
6. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites
7. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2020
8. Dienstpostenplan für 2020
9. Beratung des Voranschlages 2020 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2024
10. Beschlussfassung Voranschlag (inkl. Nachweise) – Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2020
11. Beschlussfassung Mittelfristige Finanzplanung 2020 - 2024

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

5.1.1. Hebesätze für das Jahr 2020

Sachverhalt:

Vor dem jeweiligen Jahresbeginn müssen die Hebesätze für die Gemeindesteuern und -gebühren beschlossen sein, damit diese mit 1.1. des jeweiligen Finanzjahres zur Anwendung gelangen können.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, folgende Hebesätze zu beschließen:

Grundsteuer A für land-u. forstw. Betriebe mit 500 v.H.d.St.Messbetrages
Grundsteuer B für sonstige Grundstücke mit 500 v.H.d.St.Messbetrages

Hundeabgabe:		
pro Hund	€	60,00
Wach- und Berufshunde	€	20,00

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

5.1.2. Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Sachverhalt:

Die mit § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 geschaffene Möglichkeit, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben, stellt eine landesgesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 8 Abs. 5 F-VG 1948 dar, wonach die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen kann, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben.

Der Gemeindezuschlag knüpft unmittelbar an die Freizeitwohnungspauschale an. Hinsichtlich der Abgabepflicht ist daher allein die Freizeitwohnungspauschale maßgeblich. Ein Gemeindezuschlag kann also grundsätzlich nur für solche Wohnungen ausgeschrieben und eingehoben werden, für die das Land auch die Freizeitwohnungspauschale erhebt.

Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben.

Der **Höchstbetrag** des jährlichen Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale (Gemeindezuschlag) beträgt:

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale (Freizeitwohnungspauschale 36fache der Ortstaxe = € 72,00) ergibt aktuell € 108,00 jährlich
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale (Freizeitwohnungspauschale 54fache der Ortstaxe = € 108,00) ergibt aktuell € 216,00 jährlich

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Gemeindezuschlag im höchstmöglichen Ausmaß von 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

5.1.3. Abfallgebührenordnung, Änderung

Sachverhalt:

Die derzeitigen bestehenden Abfallgebühren bleiben der Höhe nach unverändert.

Zu diesen Gebühren ist festzuhalten, dass damit auch weiterhin - wie in den letzten Jahren bereits erreicht - ein **ökologisches Ziel** verfolgt und angestrebt wird welches wie folgt definiert wird:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadtgemeinde zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll.

Durch die verbrauchsbezogenen Gebühren und die Trennung der Gebühren in Rest- und Biomüll können die BürgerInnen der Stadtgemeinde Bad Ischl die Höhe ihrer jährlichen Belastungen unmittelbar beeinflussen. Durch eine adäquate Höhe der Müllgebühren wird der Anreiz zur Müllvermeidung und -trennung verstärkt. Geringere Müllmengen ermöglichen längere

Abholintervalle. Dadurch sinkt auch die Umweltbelastung aus den Abgasen der Müllwagen. Geringere Müllmengen reduzieren die negativen Effekte der Restabfallbehandlung und verhindern, dass Müllbehandlungsanlagen neu errichtet oder rasch redimensioniert werden müssen. Potentielle Umweltrisiken werden dadurch reduziert.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt die Höhe der Abfallgebühren, welche in der Abfallgebührenordnung vom 8. Juli 2010, zuletzt abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2018 geregelt sind, der Höhe nach unverändert, unter Beibehaltung des wie im Sachverhalt beschrieben ökologischen Lenkungsziels, zu beschließen:

Höhe der Gebühren

(ohne Ust.)

Die Abfallabfuhrgebühr beträgt pro Abfuhr:	2-wöchig	4-wöchig	wöchentlich
bis 120-Liter-Hausabfallbehälter	10,00	12,00	12,40
120-Liter-Kompostierbehälter pro Haushalt	0,00	0,00	0,00
240-Liter-Hausabfallbehälter	19,60	23,60	25,00
240-Liter-Kompostierbehälter pro Haushalt	0,00	0,00	0,00
770-Liter-Großraumcontainer für Hausabfall	72,40	89,70	97,60
1100-Liter-Großraumcontainer für Hausabfall	103,40	127,60	139,40
1100-Liter-Großraumcontranier für Kompost	0,00	0,00	0,00

Abrollcontainer: pro m³ und Abfuhr € 73,00
 Abfallsäcke (60 l), pro Stück € 4,36

Vizebgm. Fuchs wendet sich mit der Frage, zur letztens gewünschten Erhöhung der Abfallgebühren an StR Kogler.

StR Kogler erklärt dazu, dass nur beschlossen werden sollte, dass keine Plastiksackerl mehr weggeschmissen werden dürfen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
 (StR Schiller bei Abstimmung nicht anwesend)

5.1.4. Wassergebührenordnung, Änderung

Sachverhalt:

Die derzeitig bestehenden Wassergebühren bleiben der Höhe nach unverändert.

Zu diesen Gebühren ist festzuhalten, dass damit auch weiterhin - wie in den letzten Jahren bereits erreicht - ein **ökologisches Ziel** verfolgt und angestrebt wird welches wie folgt definiert wird:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadtgemeinde zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Wasserbezugsgebühren wird den BürgerInnen der Stadt ins Bewusstsein gerufen, dass ein hochwertiges Naturprodukt verwendet wird, welches nicht unbegrenzt und dauerhaft zur Verfügung steht.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl legt deshalb die Wassergebühren ausschließlich verbrauchsbezogen aus, um für die BürgerInnen der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen.

Durch den sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser/Abwasser wird auch gewährleistet, dass die von der Stadt verwendeten Anlagen zur Wasserversorgung möglichst lange genutzt werden können und Neubauten hinsichtlich der Einbauten, welche auch Folgekosten (Straßenbau etc.) bedingen, hintangehalten werden können.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt die Höhe der Wassergebühren, welche in der Wassergebührenordnung vom 28. September 2006, zuletzt abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2018 geregelt sind, der Höhe nach unverändert, unter Beibehaltung des wie im Sachverhalt beschrieben ökologischen Lenkungsziels, zu beschließen:

§ 3 Abs. 2

(Beträge ohne USt.)

- 2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 5)

	€
a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	16,80
Mindestgebühr für 150 m ²	2.520,00
b) für bebaute Flächen, die betrieblich genutzt werden, je m ²	
bis 500 m ²	16,80
von 501 m ² bis 1.000 m ²	8,40
von 1.001 m ² bis 2.000 m ²	4,20
über 2.000 m ²	2,10
Mindestgebühr für betrieblich genutzte Flächen für 150 m ²	2.520,00

§ 3 Abs. 3

- 3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 2.520,00**

§ 6 Abs. 3

- 3) Die Wasserbenützungsggebühr beträgt je Kubikmeter verbrauchter Wassermenge **€ 1,75**

§ 6 Abs. 5

- 5) Fehlt ein Wasserzähler, so werden für den Wasserbezug Pauschalgebühren verrechnet. Die Pauschalgebühren werden nach folgenden Ansätzen nebeneinander (vierteljährlich) verrechnet:

Pauschalgebühren	€
a) Wohnung oder gewerblicher Betrieb	74,00
b) Schlauchanschluss	13,00
c) landwirtsch. Stallung	8,40
d) je Stück Großvieh	4,20
e) Bauwasser je Baustelle bis 1200 m ³ umbauten Raum, einmalig	260,00
je weitere angefangene 100 m ³ umbauten Raum	31,20

§ 7

Wasserzählergebühr

- 1) Für die beigestellten gemeindeeigenen Wasserzähler ist je Zähler und Vierteljahr eine Gebühr und zwar für Zähler mit

3	m ³ Nennleistung	5,50
7	m ³ Nennleistung	7,00
20	m ³ Nennleistung	12,00
50	m ³ Nennleistung	42,00
80	m ³ Nennleistung	43,50
100	m ³ Nennleistung	48,00

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
(StR Schiller bei Abstimmung nicht anwesend)

5.1.5. Kanalgebührenordnung, Änderung

Sachverhalt:

Die derzeitigen bestehenden Kanalgebühren bleiben der Höhe nach unverändert.

Zu diesen Gebühren ist festzuhalten, dass damit auch weiterhin - wie in den letzten Jahren bereits erreicht - ein **ökologisches Ziel** verfolgt und angestrebt wird, welches wie folgt definiert wird:

Die Stadtgemeinde Bad Ischl ist daran interessiert, im Wege der Art der vorzuschreibenden Gebühren, aber auch hinsichtlich der Höhe dieser Gebühren, Lenkungseffekte zu erzielen, welche aus umweltpolitischer Sicht die Bevölkerung sowie die Wirtschaftstreibenden der Stadtgemeinde zu einem verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit den vorhandenen natürlichen Ressourcen anhalten soll. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der Kanalgebühren wird den BürgerInnen der Stadt ins Bewusstsein gerufen, dass ein hochwertiges Naturprodukt verwendet wird, welches nicht unbegrenzt und dauerhaft zur Verfügung steht.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl legt deshalb die Kanalgebühren ausschließlich verbrauchsbezogen aus, um für die BürgerInnen der Stadt aus dem Nutzerverhalten einen möglichst großen Anreiz zur eigenen finanziellen Entlastung zu schaffen.

Durch den sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser/Abwasser wird auch gewährleistet, dass die von der Stadt verwendeten Anlagen zur Abwasserentsorgung möglichst lange

genutzt werden können und Neubauten hinsichtlich der Einbauten, welche auch Folgekosten (Straßenbau etc.) bedingen, hintangehalten werden können.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Höhe der Kanalgebühren, welche in der Kanalgebührenordnung vom 28. September 2006, zuletzt abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2018, geregelt sind, der Höhe nach unverändert, unter Beibehaltung des wie im Sachverhalt beschrieben ökologischen Lenkungsziels, zu beschließen:

§ 3 Abs. 2
(Beträge ohne USt.)

	€
a) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage	22,40
Mindestgebühr für 150 m ²	3.360,00
b) für bebaute Flächen, die betrieblich genutzt werden, je m ²	
bis 500 m ²	22,40
von 501 m ² bis 1.000 m ²	11,20
von 1.001 m ² bis 2.000 m ²	5,60
über 2.000 m ²	2,80
Mindestanschlussgebühr für 150 m ²	3.360,00
c) für den Anschluss von unbebauten Grundstücken die Mindestanschlussgebühr, diese beträgt	3.360,00

§ 7 Abs. 3

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser **€ 4,00**

§ 7 Abs. 6

- 6) Fehlt ein Wasserzähler oder wird das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen (eigene Quelle, Wassergenossenschaft etc.), so ist das Ausmaß der Kanalbenützungsgebühr durch Pauschalierung zu ermitteln, wobei folgende Ansätze nebeneinander vierteljährlich verrechnet werden:

- a) Wohnung oder gewerblicher Betrieb..... € 165,00
 b) Schlauchanschluss..... € 28,00

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
(StR Schiller bei Abstimmung nicht anwesend)

5.1.6. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites

Sachverhalt:

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist im Jahr 2020 ein Kassenkredit von € 4.100.000,00 vorgesehen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Höhe des Kassenkredites mit € 4.100.000,00 zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

5.1.7. Höhe der voraussichtlichen Darlehensaufnahmen 2020

Sachverhalt:

Für die Finanzierung investiver Vorhaben ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich.

Antrag:

Gemäß § 76 Abs. 6 OÖ Gemeindeordnung 1990 wird die Höhe der voraussichtlich aufzunehmenden Darlehen mit € 6.446.300,00 beantragt.

Beschluss:		
-	Stimmen gegen den Antrag:	
8	Stimmenthaltungen:	Gesamte ÖVP
28	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR Mitglieder

5.1.8. Dienstpostenplan für 2020

Sachverhalt:

Als Basis für die Berechnung der Personalkosten ist vom Gemeinderat jährlich ein Dienstpostenplan zu beschließen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt den vorliegenden Dienstpostenplan für 2020, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

5.1.9. Beratung des Voranschlages 2020 sowie des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2024

Bgm Heide bedankt sich bei der Verwaltung, dass die Arbeit zum Voranschlag trotz Umstellung der VRV 2015 so gut und schnell hinzubekommen war. Dies ist nicht in allen Gemeinden selbstverständlich.

Zum Finanzierungsvorschlag erwähnt Heide vorwiegend die großen Investitionen wie: Schulzentrum Reiterndorf, VS Pfandl, Kongress- und Theaterhaus, Straßenerhaltungen, Wasserversorgung und Kanal, Parkbad, usw.

GR Reitsamer bedankt sich bei Frau Mag. Schäfer, die es unter großem Zeitdruck geschafft hat, den Haushaltsentwurf so zu erstellen. Vor allem die Umstellung auf die VRV 2015 mit 3 Komponenten Haushalt, dies wird auch für die Gemeinderäte noch eine Zeit dauern bis dies verinnerlicht ist und dazu hoffen wir ganz stark auf die Hilfe der Verwaltung. Reitsamer sagt, wenn man in die Zukunft investieren möchte, muss man eben Geld aufnehmen.

Bgm Heide erläutert, dass durch diese Finanzierungen ja auch Vermögen entsteht und erhöht wird.

GR MMMag. Schartner findet, dass es für Bad Ischl sehr wichtig ist, auch in Hinsicht auf die KHS 2024, solch große Projekte in Angriff zu nehmen und zu verwirklichen - die FPÖ steht voll dahinter!

Wichtig ist es auch, gute Straßen für den immer mehr wachsenden Verkehr zu haben.

GR Blohberger bedankt sich bei Finanzabteilung für die Erstellung des Budgets und auch für die zeitaufwendige Erfassung sämtlichen Eigentums der Stadt Bad Ischl. Kritisiert von der ÖVP wird jedoch, dass zu wenig Zeit zum Lesen des Voranschlags und für mögliche Einsprüche gewesen wäre. In Hinsicht auf den wachsenden Schuldenstand wäre es notwendig, dazu Arbeitskreissitzungen abzuhalten. Blohberger verliert die Pro-Kopf-Verschuldungen und fragt sich, warum die Schere hierbei immer mehr auseinander geht. ÖVP stimmt somit dem Budget nicht zu!

Vizebgm. Thomas Loidl bedankt sich ebenfalls bei der Amtsleitung und Finanzabteilung für die gute Arbeit.

Er richtet ein Kopfschütteln Richtung ÖVP und berichtigt GR Blohberger, dass es sehr wohl eine Arbeitskreissitzung zum Budget gegeben hat und es wurde auch zu einer Veranstaltung zum Thema Budget eingeladen - Loidl bemängelt dazu die spärliche Teilnahme der ÖVP. Da die Zuschüsse vom Land Oö erst viel zu spät ausbezahlt werden, ist es eben notwendig Geld aufzunehmen.

StR Schiller versteht die Haltung der ÖVP auch nicht und erinnert nochmal daran, wie oft es in den Ausschüssen diskutiert wurde wie wichtig es ist, dass unsere Schüler eine gute Schulausbildung bekommen. Das Schulprojekt darf auf keinen Fall bis 2024 hinausgeschoben werden - hierbei geht es um die Zukunft unserer Kinder! Schiller fordert die ÖVP auf, es sich nochmal zu überlegen und doch zuzustimmen.

StR Kogler stellt klar, dass er sich bestimmt nicht vorwerfen lässt, nicht oder zu wenig bei den Ausschüssen teilzunehmen - er will sicher kein Schulprojekt verhindern!

Bgm Heide verliert nochmal die positiven Ausschnitte vom RH-Bericht, worin es in einem heißt, dass sich die Schulden bis 2022 verringern. Diese haben sich ja nur erhöht, weil wir sehr viel investiert haben und mussten - es gibt nicht viele Gemeinden mit so vielen Brücken wie Bad Ischl. Wir haben eben eine größere Gemeindefläche und mehr Einwohner als andere Gemeinden.

Heide stellt auch die Frage, ob es denn in der Wirtschaft nicht auch so sei, dass man zum Investieren Geld aufnimmt.

Der Bgm appelliert an die ÖVP diesem Voranschlag zuzustimmen - es geht um die Zukunftsentwicklung von Bad Ischl.

Vizebgm. Fuchs sieht auch den Gegenwert, der bei Investitionen entsteht und findet, dass wir mit gemeinsamer Unterstützung etwas Positives für Bad Ischl schaffen werden - auch er bittet die ÖVP darum, ihren Beschluss nochmal zu überdenken. Ihm liegt auch der Bau des Schulzentrums sehr am Herzen.

Fuchs bedankt sich auch bei der Finanzabteilung, die es wieder trotz der kurzen Zeit geschafft hat, den Voranschlag auf die Beine zu stellen.

Bgm Heide möchte die Emotionen, die er in die letzten Sätze gelegt hat erklären und seine Leidenschaft an der Sache kundtun.

GR Sabine Komaz bedankt sich bei der Finanzabteilung für Ihre Arbeit, stellt aber fest, dass jedes GR-Mitglied auch seinem Beruf nachgehen muss und die Termine immer sehr kurzfristig ausgeschrieben wurden - es gab nicht die Möglichkeit sich alles genau anzuschauen und durchzulesen.

Komaz findet, dass das ganze Budget nicht am Schulprojekt aufgehängt werden soll - man hätte eben schon früher zu sparen anfangen sollen.

StR Komaz fragt den Bürgermeister ob es die Gemeindeordnung vorsieht, die Sitzung zu unterbrechen, um sich als ÖVP nochmal zu beraten. Der Bürgermeister bejaht dies.

StR Kogler versteht nicht, warum es ihnen vorgeworfen wird, dass die ganze ÖVP nicht für diesen Voranschlag stimmt. Auch er betont, dass die Zeit sich den Voranschlag genau anzuschauen einfach zu kurz war - für ihn gibt es auch noch wichtigere Projekte, die auch nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Es sieht nicht wo das Problem liegt, wenn die ÖVP diesmal dem Voranschlag nicht zustimmt - das ist doch bei den GRÜNEN und bei der FPÖ auch schon mal der Fall gewesen.

Vizebgm. Thomas Loidl appelliert auch nochmal in Richtung ÖVP, alle gemeinsam diesen Voranschlag zu beschließen. Er schlägt vor, bei den nächsten Ausschüssen solche Angelegenheiten zu präzisieren - jeder sollte seine eigenen „Rezepte“ dazu einbringen.

GR Blohberger spricht das Thema Lustbarkeitsabgabe an und versteht nicht, warum man sich im nächsten Jahr bei einem geplanten Konzert im Kaiserpark eine Einnahme von ca. € 60.000,- entgehen lassen möchte.

Bgm. Heide erläutert in wenigen Worten warum in diesem Fall auf die Lustbarkeitsabgabe verzichtet werden sollte.

GR MMMag. Schartner findet Projekte wie Schul(aus)bau, Renovierung Lehar Stöckl / Museum äußerst wichtig. Ihm ist in dem Fall die Parteipolitik egal, es ist nur wichtig etwas für unsere Stadt zu machen, weil Bad Ischl es einfach wert sei!

GR Gollowitzer: punkto Wirtschaft sagt er, dass Unternehmer es sehr wohl gewohnt sind, sich für Dinge mit gewisser Tragweite zu entscheiden oder auch solche zu beschließen. Dabei ist aber wichtig, dies früh genug bekannt zu geben und nicht wie es mit dem Voranschlag jetzt passiert ist, erst 2 Tage vorher.

Bgm. Heide erwähnt das Benchmark-System des Landes Oö und sagt, dass wir zB bei den Verwaltungsausgaben top sind, in anderen Bereichen aufgrund der Größe, der Straßenkilometer oder der topographischen Lage eben nicht. In unserer Gegend sind eben nicht die großen Betriebe angesiedelt, die das große Geld bringen. Dazu spricht Heide auch wieder die enorme Anzahl der Brücken an, die wir in Bad Ischl instand zu halten haben und die hohen Ausgaben in Hinblick auf Winterdienst.

Vizebgm. Fuchs erzählt über die Sitzungen des Kulturausschusses und wie oft dort über die Nicht-Einhebung der Lustbarkeitsabgabe diskutiert wurde. Das geplante Konzert wird bestimmt viel Geld für die Gemeinde einbringen.

Der Bürgermeister unterbricht auf Wunsch der ÖVP, dem alle Fraktionen zugestimmt haben, die Sitzung um 19:10 Uhr für 10 Minuten.

Der Bürgermeister nimmt um 19:20 Uhr die Sitzung wieder auf und ersucht um eine Zustimmung des GR, damit diejenigen, die bei diesem TOP bereits 2 Wortmeldungen hatten, auch ein weiteres mal sprechen dürfen.

Der Gemeinderat stimmt einhellig diesem Ersuchen zu.

StR Komaz berichtet, dass die ÖVP nochmal über den Voranschlag diskutiert hat und diesem nun doch zustimmen wird. Sie möchten aber aufmerksam machen, dass mit dem Geld sorgfältig und sparsam umgegangen werden soll. Komaz betont auch, dass sie sich künftig bei den Ausschüssen mehr engagieren werden. Ganz besonders freut ihn aber die Geste, dass sich die anderen Parteien so einsetzen, damit die ÖVP hierbei zustimmt.

StR Kogler weist darauf hin, dass er so wie in der Vergangenheit, auch in Zukunft in den Ausschüssen aktiv sein wird. Bei gewissen Dingen werde er jedoch nicht mehr seine nachträgliche Zustimmung erteilen. Außerdem verstehe er nicht, warum manche Förderungen nicht abgeholt werden.

5.1.10. Beschlussfassung Voranschlag (inkl. Nachweise) - Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2020

Sachverhalt:

Der Voranschlag für das Folgejahr ist gemäß Gemeindeordnung so rechtzeitig zu beschließen, dass dieses mit Beginn des Kalenderjahres in Kraft treten kann.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Voranschlag (inkl. der Nachweise) für das Finanzjahr 2020 in der heute vorliegenden Form, mit der Verschiebung der Geldflüsse des Projektes „Steinschlagschutz Lauffen/Engleiten“ von der operativen Gebarung in die investive Gebarung, mit folgenden Ergebnissen zu beschließen:

Ergebnishaushalt – interne Vergütungen enthalten (Anlage 1a):

Summe der Erträge	40.064.600,00
Summe der Ausgaben	39.176.200,00
Saldo (0) Nettoergebnis	888.400,00
Summe Haushaltsrücklagen	665.800,00
Saldo (00) Nettoergebnis nach Rücklagen	1.554.200,00

Finanzierungshaushalt interne Vergütungen enthalten (Anlage 1a):

Saldo 1 Geldfluss operative Gebarung	3.891.700,00
Saldo 2 Geldfluss investive Gebarung	-10.941.800,00
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo	-7.050.100,00
Saldo 4 Geldfluss Finanzierungstätigkeit	4.445.300,00
Saldo 5 Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung	-2.604.800,00

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 2.666.800,00 € zur Verfügung stehen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

5.1.11. Beschlussfassung mittelfristige Finanzplanung 2020 - 2024

Sachverhalt:

Gemäß § 11 der Oö. GHO (Gemeindehaushaltsordnung) ist die Gemeinde verpflichtet gleichzeitig mit dem Voranschlag 2020 einen mittelfristigen Finanzplan mit einer Laufzeit von 4 Jahren zu erstellen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

6. Kassenkredit 2020-2022, Vergabe

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Die Anbote für den mit Frist 18. November 2019 ausgeschriebenem Kassenkredit für die Jahre 2020-2022 wurden in der 23. Sitzung des Prüfungsausschusses am 25. November 2019 eröffnet. Anwesend waren die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Fr. Mag. Schäfer und Fr. Fössleitner für die Stadtgemeinde Bad Ischl. 4 Anbote wurden fristgerecht eingebracht.

Von Seiten der Finanzabteilung wurden die Angebote ausgewertet, wobei das Ergebnis großteils auf Schätzungen der Kontobewegungen beruht. Eine diesbezügliche Aufstellung lag dem Finanzausschuss vor.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Kassenkredit für die Jahre 2020-2022 bei der Sparkasse Salzkammergut gemäß vorliegender Kreditzusage vom 9.12.2019, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, aufzunehmen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

7. Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Siegfried Lemmerer

Sachverhalt:

Gemäß § 10 OÖ. Feuerwehrgesetz 2015 haben die Gemeinden für ihren Pflichtbereich eine Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zur bedarfsgerechten Ausstattung ihrer Feuerwehren zu beschließen.

StR Lemmerer: *Bevor er den Antrag verliest möchte er noch anmerken, dass man voll und ganz hinter dem Feuerwehrwesen stehe und es eine große Freude ist, eine solch wichtige Sache zu beschließen.*

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Vizebgm. Fuchs bringt seine Erleichterung zum Ausdruck, dass die Schließung der Feuerwachen nicht durchgesetzt wird. Die meisten Feuerwehren/Wachen veranstalten zum Teil sehr groß aufgelegene Feste um Gelder zu erhalten, da kann es nicht sein, dass sie sich dann die Einsatzkleidung auch noch von diesen Einnahmen selber kaufen müssen! Die Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehren/Wachen ist wirklich lobenswert. Zu diesem Thema spricht Fuchs auch noch einmal einen großen Dank an Vizebgm. Josef Reisenbichler aus.

StR Kogler bedankt sich bei allen die nach Linz mitgefahren sind und mit den Landesräten gesprochen und argumentiert haben. Es wird in Zukunft auch angestrebt, dass die Schulungen von mehr Mitgliedern in Anspruch genommen werden können.

GR Josef Pilz bedankt sich dazu auch bei StR Lemmerer und ist sehr froh, dass zumindest für die nächsten Jahre eine funktionierende GEP gesichert ist. Dazu gibt es auch schon Listen und Aufstellungen wann die nächsten Einsatzfahrzeuge angeschafft werden. Nach den 10 Jahren werden wir aber vermutlich wieder vor dem gleichen Problem stehen.

GR Reitsamer meint, dass jetzt zwar ein Kompromiss gefunden wurde, das gelbe vom Ei sei es aber noch nicht. Es muss auf jeden Fall angestrebt werden, bei der nächsten FF-Gesetzesnovelle dies im Gesetz zu verankern.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

8. VS Pfandl, Ausbau ganztägige Schulform

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR Ines Schiller

8.1. Finanzierungsplan

Sachverhalt:

Die Direktion Inneres und Kommunales hat im Einvernehmen mit der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, für das Projekt "VS Pfandl - Erweiterung und Adaptierung und bauliche Maßnahmen GTS" folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	Gesamt in Euro
Rücklagen	187.900		187.900
Bankdarlehen	375.700		375.700
LZ, GEFT	109.850	109.850	219.700
BZ - Projektfonds	86.000	85.900	171.900
Summe in Euro	759.450	195.750	955.200

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Finanzierungsplan der IKD zu beschließen.

Vizebgm. Fuchs wird dem Antrag gerne zustimmen. Er findet es aber oft sehr traurig mit ansehen zu müssen, dass manche Kinder den ganzen Tag in einer Betreuung verbringen, nur damit Ihre Mütter die Karriere an der Supermarktkasse weiter verfolgen können - das ist seiner Ansicht nach ein Schritt in die falsche Richtung.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
(GR Gollowitz bei Abstimmung nicht anwesend)

8.2. Vergabe der Arbeiten

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR Ines Schiller

Sachverhalt:

Für die notwendige Erweiterung der Volksschule Pfandl, wurde in der 19. Sitzung des Stadtrates am 14.03.2019 die Planungsgemeinschaft DI Kieneswenger und Mag. Adler für die Planung und ÖBA beauftragt.

Aufgrund des Beschlusses in der 21. Sitzung des Stadtrates am 17.06.2019 wurden die einzelnen Gewerke neuerlich ausgeschrieben.

Nunmehr erfolgten die Ausschreibungen zu den einzelnen Gewerken und die entsprechende Angebotsprüfung.

Gemäß den Prüfberichten zu den Ausschreibungsergebnissen wurde folgender Vergabevorschlag ausgearbeitet:

Gewerk	Firma	Angebotssumme brutto
Bau-, Zimmermeister., Trockenbau, Abbruch	Brandl	410.720,52€
Elektrotechnik	Promberger	58.007,75€
Bodenlegerarbeiten	Hoffmann	16.314,00€
Tischlerarbeiten - Innentüren	Würth-Hochenb.	15.097,20€
Malerarbeiten	Hauser	14.276,40€
Schlosserarbeiten	Lahnsteiner	21.337,06€
Fensterelemente	Wieder	108.884,04€
Sonnenschutz	Wieder	13.500,02€
Dachdecker/Spengler	Besendorfer	57.083,40€
Fliesenlegerarbeiten	Hubner & Kefer	23.140,80€
HKLS (Heizung Sanitär)	Maak	45.332,30€
Einrichtung	Mayr Schulmöbel	83.700,60€
Aufzug	Weigl	37.320,00€

Seitens der Planer wurde bestätigt, dass die Einheitspreise geprüft wurden und den marktübliche Preisen entsprechen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Vergabe der Arbeiten zur Erweiterung der Volksschule in Pfandl an die - gemäß dem Vergabevorschlag - angeführten Firmen (Bestbieter) zu beschließen; dies unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung eines entsprechenden Finanzierungsplanes. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
(GR Gollowitz bei Abstimmung nicht anwesend)

9. Stadtverkehr Bad Ischl, Neuausschreibung 2021

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Dieser TOP wurde abgesetzt!

10. Sanierung und Neuverlegung von LWL-Steuerkabeln für Kanal- und Wasserbetrieb Bad Ischl, Auftragserweiterung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2018 wurde eine Auftragsvergabe an die Fa. GLS für die Sanierung und Neuverlegung von LWL-Steuerkabeln für den Kanal- und Wasserbetrieb, um € 145.000,00 beschlossen.

Die Angebote enthielten folgende Kosten:

- Kößlbachbrücke bis Düker Kläranlage € 65.261,80
- Düker Kläranlage bis Bad Ischl € 49.278,00
- Materiallieferungen und Eigenleistungen mit € 30.000,00.

Die zusätzlichen Kosten für den zweiten Abschnitt ab Düker Kläranlage bis Bad Ischl ergeben sich dadurch, da bei der Projektierung davon ausgegangen wurde, die Leerschläuche im Radweg an der Flussseite zu verlegen. Nach einer erneuten Begehung im Juni 2019 vor Ort mit dem Straßenmeister wurde festgestellt, dass die gesamten Randleisten entlang der B145 durch den extremen Winter (mehrere Frost- und Tauperioden) komplett zu sanieren sind. Der Kostenträger für die Sanierung ist in diesem Falle die Stadtgemeinde Bad Ischl welche auch die Haftung für den verkehrssicheren Zustand des Geh- und Radweges trägt. Durch die notwendig gewordene Sanierung der Randleisten war es wirtschaftlicher die Trassenführung nun straßenseitig zu führen, um in Summe die kostengünstigste Variante auszuführen.

Bei einer weiteren Begehung mit der BH Gmunden Anfang September wurde vor Ort eine entsprechende kosten- und zeitaufwändige Baustellenabsicherung vorgeschrieben. Diese wurden mit € 30.535,88 angeboten, und wird nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Weiters wurde beim Bau der Leitung Mitte Oktober festgestellt, dass durch die erforderliche normgerechte Verlegung der Randsteine (15 cm über dem Niveau der Straße) nun der Belag in der gesamten Breite komplett erneuert werden muss, um die Unebenheiten (Entwässerung) bzw. Asphaltaufrüche zu beseitigen. Ursprünglich war geplant, nur die Künette mit Asphalt zu überziehen.

Die zusätzlichen Kosten (netto) gliedern sich wie folgt:

- von Düker Kläranlage (ca. 100 Meter vor KFZ Siegl) bis Bad Ischl, mit Versetzen der Randleisten: € 80.086,30.
- Verkehrssicherungsmaßnahmen durch die Vorschreibung der BH Gmunden: € 30.535,88.
- Asphaltanierung: € 124.667,38.

Dadurch ergeben sich aufgrund der erforderlichen Auftragserweiterung zusätzliche Kosten von € 235.289,56 netto.

Die Angemessenheit der Preise wurde durch einen Angebotsvergleich von DI Peter Adler bestätigt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die oben beschriebene Auftragserweiterung an die Fa. GLS für Sanierung und Neuverlegung von LWL-Steuerkabeln für den Kanal- und Wasserbetrieb um € 235.289,56 netto nachträglich zu beschließen. Die Abrechnung soll über den BA19 Kanalbau erfolgen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
-	Stimmen gegen den Antrag:	
1	Stimmenthaltungen:	Vizebgm. Thomas Loidl (SPÖ)
34	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

(GR Gollowitzer bei Abstimmung nicht anwesend)

11. Straßensanierung und -neubau 2020, Vergabe von Arbeiten

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Für die geplanten Straßensanierungsarbeiten bzw. Neubauten wurden, lt. Stadtratsbeschluss vom 29. Oktober 2019, acht Firmen zur Angebotslegung eingeladen.

Die sechs eingelangten Angebote wurden vom Büro DI Peter Adler einer vertieften Angebotsprüfung mit folgendem Ergebnis unterzogen:

Firma	Adresse	Bruttopreis
Fa. Hofmann GmbH&CoKG	4846 Redlham	€ 663.963,24
Fa. Kieninger Ges.m.b.H	4822 Bad Goisern	€ 740.645,22
Fa. Porr AG	4020 Linz	€ 752.334,83
Fa. Stummer Erdbau- und Transportges.m.b.H. mit Fa. Granit	4822 Bad Goisern	€ 774.243,44
Fa. Strabag AG	4021 Linz	€ 778.011,19
Fa. Aster Erd- & Pflasterbau GmbH	4822 Bad Goisern	€ 875.349,72

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Straßensanierungsarbeiten an die Fa. Hofmann KG zum Bruttopreis von € 663.963,24 zu vergeben.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
2	Stimmen gegen den Antrag:	GR Reitsamer (GRÜNE) GR Ketter Margit (GRÜNE)
-	Stimmenthaltungen:	
33	Stimmen für den Antrag:	Restliche GR-Mitglieder

(GR Gollowitzer bei Abstimmung nicht anwesend)

12. Wildbach- und Lawinenverbauung, Projekt "Steinschlagschutz Lauffen / Engleiten"

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Wiederkehrende Steinschläge im Bereich von Lauffen und Engleiten beschäftigen seit vielen Jahren sowohl die Stadtgemeinde Bad Ischl als auch Grundeigentümer, Anrainer, die Wildbach- und Lawinenverbauung und betroffene Leitungsträger. Die unumgängliche Durchführung von Sicherungs- bzw. Sofortmaßnahmen (33% I-Anteil) als auch Sperren der Engleiten-, der Lauffner Berg-, der Lauffner Schießstattstraße und des Soleleitungsweges sind die Folge um Gefahr für Leib und Leben zu verhindern.

Bereits Anfang 2018 fand eine Projektvorstellung seitens der WLW über die Errichtung eines umfassenden und nachhaltigen Steinschlagschutzes für das Gebiet in und um Lauffen und Engleiten statt. In der darauffolgenden Sitzung des Stadtrates vom 08.03.2018 wurde die Weiterführung und Umsetzung von Gesprächen und Planungen für ein gegenständliches Projekt beschlossen. Positiv verliefen auch die Gespräche mit den weiteren Interessenten:

- ÖBB (abschnittsweise Streckenführung im Projektgebiet)
- Netz OÖ (Verlauf der Hochspannungsleitung)
- Salinen Austria AG (Verlauf der Soleleitung und Sondenstandorte im ggst. Gebiet)
- ÖBF AG (Grundeigentümer)

Das Projekt Steinschlagschutz Lauffen/Engleiten wurde vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus ministeriell überprüft und bei der Finanzierungsverhandlung am Mittwoch den 11.12.2019 ein zu leistender Interessenten-Anteil von 11% für die Stadtgemeinde Bad Ischl erzielt. Die Wichtigkeit dieses Projektes wird auch durch den im Vergleich zu gleichartigen Projekten höheren Prozentanteil von 60% seitens des Bundes unterstrichen.

Folgend der ausverhandelte Finanzierungsschlüssel:

Bund	60 %
Land OÖ	15 %
Interessenten: Stadtgemeinde Bad Ischl	11 %
Salinen Austria AG	5 %
ÖBF AG, FB Inneres Salzkammergut	4 %
ÖBB – Infrastruktur AG	3 %
Netz Oberösterreich GmbH (ehemals Energie AG)	2 %
GESAMT:	100 %

Für die endgültige Annahme dieses Ergebnisses bedarf es noch der Zustimmung aller zuständigen Gremien und Entscheidungsträger der og. Interessenten.

Das WLW-Projekt Steinschlagschutz Lauffen/Engleiten umfasst drei Dringlichkeitsstufen und beläuft sich auf ein Gesamtvolumen von rund 2,5 Mio. € und wurde ursprünglich mit einem Umsetzungszeitraum von 10 Jahren geplant.

Die Dringlichkeitsstufe I betrifft in erster Linie die Umsetzung der Steinschlagschutzverbauten zur Sicherung des bestehenden, dicht besiedelten bzw. verbauten Bereiches des betroffenen Ortsgebietes von Lauffen. Die Stufe II betrifft die Absicherung des erweiterten Siedlungsraumes. Und als Letztes (Stufe III) ist die Herstellung der notwendigen Maßnahmen oberhalb der Engleitenstraße vorgesehen.

Im Zuge der Projektüberprüfungs- und Finanzierungsverhandlung wurde der og. Umsetzungszeitraum auf die max. mögliche Zeitspanne von 15 Jahren ausgeweitet und der Ablauf der Umsetzungsphase entsprechend den folgenden Angaben in der aufgenommenen Niederschrift festgehalten.

Dringlichkeitsstufe	Kosten (gesamt)	I-Anteil Gemeinde 11%	Umsetzungszeitraum	Ø jährlicher I-Anteil der Gemeinde
I	€ 1.600.000,-	€ 176.000,-	2020 – 2024	€ 35.200,-
II	€ 600.000,-	€ 66.000,-	2025 – 2028	€ 16.500,-
III	€ 300.000,-	€ 33.000,-	2029 – 2034	€ 5.500,-
GESAMT:	€ 2.500.000,-	€ 275.000,-	15 Jahre	€ 18.333,-

Betreffend den Kostenanteil von Gemeinden gibt es zudem im Rahmen der „Gemeindefinanzierung neu“ für neustartende WLV-Projekte eine zusätzliche Förderung bis zu 75% der anfallenden I-Beiträge. Eine mögliche Inanspruchnahme dieser weiterführenden Förderung seitens der Stadtgemeinde wurde geprüft und erhielt prinzipiell eine positive Rückmeldung auf Grund der Höhe des anfallenden I-Anteils der Gemeinde. Über eine voraussichtliche Höhe der Förderung wurden von der IKD allerdings noch keine näheren Angaben gemacht. Diese folgen erst auf Basis der Übermittlung einer schriftlichen Finanzierungsvereinbarung.

Die Dringlichkeit der Problematik spiegelt auch das letzte Blocksturzereignis vom Oktober dieses Jahres in der Ortschaft Lauffen wieder. Im Zuge von Begehungen des betroffenen Geländeabschnitts durch die WLV und den Landesgeologen Hrn. Mag. Markus Einberger wurden lose Blöcke festgestellt und daraufhin der in der Anlage befindliche Aktenvermerk zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Umsetzung des Projektes Steinschlagschutz Lauffen / Engleiten zu beschließen und den von der Stadtgemeinde entsprechenden Kostenanteil zu leisten, damit bei positivem Genehmigungs- und Projektverlauf bereits Anfang 2020 die nächsten Schritte seitens der WLV gesetzt und mit der Ausführung begonnen werden kann. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

StR Kogler schlägt vor, dass zum Thema „Steinschlagschutz Lauffen / Engleiten“ ein Termin ausgeschrieben wird, damit das Projekt vor allem den Einwohnern von Lauffen vorgestellt werden kann.

Bgm Heide stellt fest, dass die Situation von hoher Dringlichkeit ist, da manche Leute nicht mal mehr rund um ihr eigenes Haus gehen können.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

13. Hochwasserschutz "Radaubach", Abänderung des bestehenden Vertrages mit der Landesstraßenverwaltung

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

Das Projekt HWS-Radaubach befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase und soll gegen Ende Frühjahr 2020 fertiggestellt werden. Entsprechend den Auflagepunkten des gegenständlichen WR-Bescheides wurde für die notwendige Querung der B 158 Wolfgangsee Straße mittels einer Rohrleitung mit der Landesstraßenverwaltung im Mai 2015 ein Gestattungs- bzw. Sondernutzungsvertrag vereinbart. Dieser Vertrag bedarf einiger Ergänzungen der vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere werden die bereits bestehenden Auflagen durch die Punkte 3.2., 3.3. und 3.4. ergänzt, zudem werden die technischen Bestimmungen aktualisiert und dem Stand der Technik angepasst.

Die Federführung des og. Projektes HWS-Radaubach obliegt dem Gewässerbezirk Gmunden, die Stadtgemeinde Bad Ischl fungiert als Interessent und Antragsteller.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Gestattungsvertrag mit dem Land OÖ., Landesstraßenverwaltung, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

14. Forsteigener Parkplatz hinter Bahnhof, Bestandvertrag und Vergebührung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

Sachverhalt:

a) Vertrag mit ÖBF

In der ggstl. Angelegenheit haben die Bundesforste nunmehr den entsprechenden Mietvertrag vorgelegt. Das jährliche Mietentgelt beträgt € 960,-- wertgesichert. Dazu kommt eine einmalig zu entrichtende „Bearbeitungspauschale“ von € 100,--. Der Vertrag beginnt mit 1.1.2020 und endet mit 31.12.2024.

Es wird der **Antrag** gestellt, den vorliegenden Vertrag mit den ÖBF, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

b) Vergebührung

Weiters wird entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheit der **Antrag** gestellt, den ggstl. Parkplatz in jeweils gleicher Weise wie den Parkplatz Dumbastraße zu vergebühren:

1. Stunde	gratis	1 Tag (24 Std.)	€ 4,00
2 Stunden	€ 2,00	2 Tage (48 Std.)	€ 8,00
3 Stunden	€ 3,00	1 Monat	€ 15,00
		Jahreskarte	€ 120,00

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

15. Glasfasernutzung, Vereinbarung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

Sachverhalt:

Hr. Gottfried Schrempf hat der Stadtgemeinde mitgeteilt, für seinen neuen Firmenstandort (ab Mitte Dezember!) im Haus Salzburgerstraße 108 (MUKI) eine Internetanbindung zu benötigen. Die benötigte Bandbreite können ihm verschiedene Anbieter (A1, Hager) nicht zur Verfügung stellen. Eine Richtfunkstrecke zur Katrin Halbhöhe sei wegen einer Sichtbehinderung durch Bäume auch nicht möglich. Er habe in Erfahrung gebracht, dass ein gemeindeeigenes Glasfaserkabel im Zahlerweg verläuft. Mit diesem wäre eine Verbindung bis Wirtschaftshof bzw. Muki aus technischer Sicht möglich und wäre für ihn auch die optimale Lösung. Er ersuche die Stadtgemeinde um Zustimmung zur Nutzung dieses Kabels und um Bekanntgabe der Konditionen.

Das angesprochene gemeindeeigene Kabel verläuft auf einer Länge von ca. 4,5 km von der Wirerstraße (MUKI) über die Salzburgerstraße zum Wirtschaftshof, weiter über die Giselabrücke in die Kreutererstraße zur Pfandlerstraße bis zum Pfandler Feuerwehrdepot. In weiterem Verlauf besteht ein Leerrohr über die Verbindungsstraße vom FW-Depot bis zur kleinen Brücke über den Auerbach. Das Kabel weist 96 Fasern auf, davon nutzt die Stadtgemeinde derzeit ca. 30 Fasern.

Eine Nutzungsbewilligung müsste jedenfalls folgende Punkte enthalten:

- Zur Nutzung wird eine Faser überlassen;
- Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt 56,4 Cent pro Laufmeter und Jahr zzgl. MWSt. und wertgesichert (Preisempfehlung entsprechend Vorschlag des Breitbandbeauftragten des Landes OÖ, DI Horst Gaigg);
- Die Berechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach tatsächlich genutzter Faserlänge;
- Die Arbeiten (insb. Grabungsarbeiten) zur erforderlichen Verlängerung des Gemeindekabels vom jetzigen Kabelende bis zu MUKI werden vom Antragsteller auf seine Kosten - im Einvernehmen mit dem Städt. Wirtschaftshof - durchgeführt;
- Das dafür erforderliche Kabel steht und verbleibt im Eigentum der Stadtgemeinde;
- Generell sind technische Fragen im Einvernehmen mit dem Städt. Wirtschaftshof zu klären;
- Die Stadtgemeinde übernimmt im Falle von Leitungsgebrechen keine Haftung für Hrn. Schrempf und/oder Dritten allf. dadurch entstandene Schäden und wird dazu von ihm völlig schad- und klaglos gehalten;
- Die Nutzungsdauer ist unbefristet und kann zu jedem Jahresende schriftlich oder per mail beiderseits aufgekündigt werden;

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, dem Antragsteller eine Nutzungsgenehmigung auf Basis der o. a. Bedingungen zu erteilen; diese sollen auch als Grundlage für die Genehmigung anderer gleichartiger Nutzungen herangezogen werden.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

16. Kiosk im Kurpark, Mietvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

Sachverhalt:

In der ggstl. Angelegenheit soll ein neuer - nunmehr auf 25 Jahre befristeter - Mietvertrag abgeschlossen werden. Das jährliche Bestandentgelt beträgt € 8.000,-- zzgl. Ust. Vertragspartner ist die BB Vermietungs KG.

a) Es wird der **Antrag** gestellt, den vorliegenden Mietvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

b) Weiters wird der **Antrag** gestellt, den noch bestehenden Mietvertrag mit Herrn Bernhard Stepina über den ggstl. gemeindeeigenen Grund, auf welchem sich der Kiosk befindet, einvernehmlich mit Wirkung 31.12.2019 (24 Uhr) aufzulösen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

17. WC im Sissipark, Bestandvertrag mit der Kongregation der Borromäerinnen

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Hannes Heide

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde hat vor einiger Zeit bei den Borromäerinnen wegen der Genehmigung angefragt, auf deren Grund im Sissipark (Wiese hangseitig, zwischen Spielplatz und Kaltenbachstraße) eine WC-Anlage errichten zu dürfen. Nach einer Besprechung mit Vertretern der dafür zuständigen „Stiftung Liebenau“ wurde der Stadtgemeinde der Entwurf eines Mietvertrages übermittelt. Die auf 30 Jahre befristete Vereinbarung sieht im Wesentlichen die Errichtung der WC-Anlage (Superädifikat) auf einer Teilfläche der Grundstücke 230/4 vor, wofür ein jährlicher Bestandszins i.H.v. € 200,-- zzgl. USt. wertgesichert zu entrichten ist. Außerdem hat die Stadtgemeinde die Pflege der Grundstücke 230/2, 230/3 und 230/4 zu übernehmen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Vereinbarung mit der Grundeigentümerin, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
-	Stimmen gegen den Antrag:	
1	Stimmenthaltungen:	GR Claudia Larsen (SPÖ)
35	Stimmen für den Antrag:	

18. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen

Berichtersteller und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

18.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

Nr. 3.1 samt ÖEK-Änderung, Grst. 309 (Teilfl.), GB Jainzen (von Grünland - 18.1.1. für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Wohngebiet, 15 m Schutzzone im Bauland Bm 1)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 17. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass durch die Neuwidmung eine Wohnraumschaffung für den Sohn ermöglicht werden soll.

Im verordneten ÖEK ist für die geplante Umwidmungsfläche eine landwirtschaftliche Funktion eingetragen. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen. Für den Änderungsbereich besteht eine überwiegende Ausweisung als generalisierte Verkehrslärmzone. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Für die angeregten Bereiche sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht bzw. ist kein Risikotyp in der Geokartierung Stufe 2 ausgewiesen.

Durch die geplante Widmung als Bauland – Wohngebiet im Ausmaß von ca. 1.050 m² soll die Schaffung eines Bauplatzes für einen Sohn ermöglicht werden. Zur süd-westlich bestehenden Waldausweisung besteht kein unmittelbarer Anschluss der angeregten Widmungsfläche bzw. ist eine Verkehrsfläche zwischengelagert. Für das als Wald ausgewiesene Grundstück Nr. 292, EZ 123 (Eigentümer: Hr. Hans Wolfgang Loidl, Mitterweißenbach 12 - Auslandsösterreicher) im Ausmaß von 518 m² könnte, bei Zustimmung bzw. Veranlassung durch den Eigentümer, ein Verfahren auf Nichtwaldfeststellung erfolgen. Dies im Hinblick den Entfall einer etwaigen Schutzzone bzw. wird eine Schutzzone im Bauland mit einer Breite von 15 m zur Erreichung des Schutzzieles zur Waldgrenze angeregt. Bestehende Strukturen bzw. Nutzungen werden durch die geplante Neuwidmung nicht wesentlich beeinträchtigt. Auf Grund der Topographie kann die Beeinträchtigung durch den Verkehrslärm der B145 als verträglich eingestuft werden. Die Auswirkungen auf den Naturraum können ebenfalls als vereinbar eingestuft werden. Eine Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 17. Sitzung vom 04.11.2019 beraten. Auf Anregung des Ortsplaners wird für den westlichen Bereich die Ausweisung einer 15 m breiten Schutzzone im Bauland Bm1 – „Es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden bzw. Garagen zulässig“ fachlich empfohlen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.1 samt ÖEK-Änd.
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 309
EZ	110
KG	Jainzen
betroffene Fläche	ca. 1.050 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland - Wohngebiet 15 m Schutzzone im Bauland Bm 1 (Schutzziel Wald)
Begründung Antragsteller	Wohnraumschaffung für Sohn
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 3.1 samt einer ÖEK – Änderung, Teilfl. Gst. 309, EZ 110, KG Jainzen, wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens samt ÖEK-Änderung zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

18.1.2. Nr. 3.2, Grst.181/2 (Teilfl.), GB Lindau (von Bauland - eingeschränkt gemischtes Baugebiet in Bauland - gemischtes Baugebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 17. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass durch die erforderliche Teilung des Grundstückes Nr. 181/2 eine Widmungsänderung von derzeit MB in M erforderlich ist. Zudem soll eine Bestandsbereinigung im Hinblick auf eine Dorfgebietswidmung erfolgen.

Im verordneten ÖEK ist für einen Teil der geplanten Umwidmungsfläche bereits eine Mischfunktion eingetragen, für die Restflächen besteht die Ausweisung für eine landwirtschaftliche Funktion. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich des Grundstückes Nr. 181/2 die Widmung Bauland – eingeschränkt gemischtes Baugebiet bzw. für den restlichen Änderungsbereich die Widmung Grünland - für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Für die angeregten Bereiche sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht bzw. ist kein Risikotyp in der Geokartierung Stufe 2 ausgewiesen.

Durch die geplante Widmungsänderung von derzeit „eingeschränkt gemischtes Baugebiet“ in „gemischtes Baugebiet“ im Ausmaß von ca. 2.540 m² soll die Teilung des Grundstückes im Hinblick auf eine betriebliche Entflechtung u. einer Eigentumstrennung erfolgen. Weiters soll für den Bereich der bestehenden Hofstelle eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 181/1 bzw. .56/2 im Ausmaß von ca. 3.100 m² eine Dorfgebietswidmung erfolgen. Diese Widmungsbereinigung ist auch als Anschluss zur bestehenden Dorfgebietsausweisung positiv zu bewerten. Ev. sollte die östliche Abgrenzung des Dorfgebietes vom Eckpunkt der bestehenden Dorfgebietsausweisung zum südlich gegenüberliegenden Eckpunkt der Parz.

179 erfolgen. Im Hinblick auf die westlich bestehende Waldausweisung im Anschluss an das Gst. 181/2 wird angemerkt, dass für das bereits bestehende Bauland lediglich eine Änderung der Widmungskategorie erfolgt. Die angrenzenden Waldflächen stehen zudem in Familienbesitz und können demnach entsprechend bewirtschaftet werden. Bestehende Strukturen bzw. Nutzungen werden durch die geplante Neuwidmung nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf den Naturraum können ebenfalls als verträglich eingestuft werden. Eine Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Versorgungsleitungen ist gegeben bzw. ist diese im Bestand gegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 17. Sitzung vom 04.11.2019 beraten. Auf Anregung des Ortsplaners soll auf Basis eines Vorabzuges für einen Teilungsplan für das Gst. 181/2 nur die östliche Teilfläche in Bauland – Gemischtes Baugebiet umgewidmet werden. Von einer Dorfgebietswidmung sollte zur Gänze Abstand genommen werden. Diese Vorgangsweise wurde mittlerweile mit den Widmungswerbern akkordiert. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren für die adaptierte Anregung einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	3.2
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 181/2
EZ	283
KG	Lindau
betroffene Fläche	ca. 1.206 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Bauland – eingeschränkt gemischtes Baugebiet
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Gemischtes Baugebiet
Begründung Antragsteller	Teilung Gst. 181/2 – Betriebsentflechtung
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 3.2, Teilfl. Gst. 181/2, EZ 283, KG Lindau, wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

18.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens

18.2.1. Nr. 7.90 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.33, Grst. 260/14 (Teilfl.), GB Jainzen (von Grünland-Wald in Bauland - Betriebsbaugebiet mit Schutzzone im Bauland-SP 17 samt ÖEK-Änderung von Wald in betriebliche Funktion mit einer maßstabsgetreuen Siedlungsgrenze und Trenngrün ausweisung)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde angeführte Anregung als Abänderungsantrag zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass die Schaffung von Lagerflächen zur Absicherung des bestehenden Betriebes erfolgen soll. Nach Rücksprache mit der Forstrechtsbehörde (Hr. Ing. Eggenreitter) erscheint unter Berücksichtigung von Schutzzonen aus Sicht der Forstrechtsbehörde eine Widmung möglich.

Im verordneten ÖEK ist für die geplante Umwidmungsfläche eine Waldfläche mit einer generalisierten Verkehrslärmzonenausweisung ausgewiesen. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Grünland – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung. Der südöstliche Randbereich ist von einer Schutzzonenausweisung der B145 betroffen. Für das angeführte Teilgrundstück sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. In der Geokartierung Stufe 2 ist für den betroffenen Bereich im nordwestlichen Randbereich geringfügig der Risikotyp A2 ausgewiesen bzw. wird mit einem Teil an eine A2+ Ausweisung angegrenzt.

Durch die geplante Widmung als Bauland - Betriebsbaugebiet soll eine gewerbliche Nutzung für eine ca. 2.550 m² große Fläche ermöglicht werden. Das Unternehmen „Windhager – Transporte“ benötigt Lagerflächen um den bestehenden Betrieb wirtschaftlich abzusichern. Im Rahmen eines Termins im Jänner 2019 fand ein Lokalaugenschein von Behördenvertretern am Areal statt. Seitens der Forstrechtsbehörde wurde unter Bekanntgabe von Forderungen eine etwaig positive Beurteilung in Aussicht gestellt. Demnach muss ein 10 m breiter Waldstreifen im nordwestlichen Anschlussbereich zum Soleleitungsweg als Waldwidmung erhalten werden. Dieser Streifen kann mit Haselgehölz (gilt als Waldgehölz) bepflanzt werden – dies wäre auch im Hinblick auf eine Sicherung des Soleleitungsweges wünschenswert. Für die Neuwidmungsfläche wird eine Schutzzone im Bauland (keine Gebäude zulässig bzw. nur Lager- u. Manipulationsfläche) gefordert. Bestehende Strukturen bzw. Nutzungen werden durch die geplante Neuwidmung nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf den Naturraum können als verträglich, auch im Hinblick auf die topographische Situation, eingestuft werden. Eine Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 15. Sitzung vom 20.05.2019 beraten. In einem Lokalaugenschein im Jänner dieses Jahres wurde von Beamten des Landes eine grundsätzliche Möglichkeit für eine Umwidmung signalisiert. Im Vorfeld wurden von der Forstrechtsbehörde Forderungen (Schutzzone) erhoben. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 16. Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2019 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplanerin)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden

5. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
6. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
7. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkogelstr. 20, 4820 Bad Ischl
8. BM f. Wirtschaft u. Arbeit, Montanbehörde West, Denisgasse 31, 1200 Wien
9. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 26.08.2019. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 23.09.2019.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 260/14, KG Jainzen, in einem Ausmaß von ca. 2.555 m² von derzeit „Grünland - Wald“ in „Bauland - Betriebsbaugelände und vollflächiger Überlagerung mit einer Schutzzone im Bauland SP17 - nur als Lager- und Manipulationsfläche zulässig. Die Errichtung von Gebäuden ist ausgeschlossen“ - beabsichtigt. Der Umwidmungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss an den Betriebsansiedlungsbereich entlang der B 145 Richtung Weissenbach direkt oberhalb des Soleleitungsweges. In der Beilage werden die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen übermittelt. Demnach sind, auf Grund der zu erwartenden negativen Folgen für das Landschaftsbild, die Voraussetzungen für die vorgesehene Erweiterung des Betriebsareales nicht gegeben. Im Detail wird auf die naturschutzfachlichen Ausführungen in der Beilage verwiesen.

Auf die darüber hinaus in den einzelnen Stellungnahmen aufgezeigten Auflagen und Bedingungen wird der Vollständigkeit halber hingewiesen und die derzeit noch ausstehende Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft unmittelbar nach Einlangen nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass Die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung einer Teilfläche von Gstk.Nr. 260/14 in der KG Jainzen im Ausmaß von 2555 m² von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ mit der Ersichtlichmachung „Wald“ in „Betriebsbaugelände“ mit der Schutzzone im Bauland SP 17 „Nur als Lager- und Manipulationsfläche zulässig. Die Errichtung von Gebäuden ist aufgeschossen“ plant. Für diese Umwidmung ist auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich, da die Fläche derzeit als Waldfläche ausgewiesen ist. Künftig ist eine betriebliche Funktion, überlagert mit Trenngrün vorgesehen. Beim Umwidmungsbereich handelt es sich um eine bewaldete Böschung mit einer ebenen Zwischenstufe, die zwischen dem bestehenden Betriebsbaugelände der Firma Windhager und der B 145 - Salzkammergutstraße liegt. Direkt unterhalb der Umwidmungsfläche verläuft der Soleleitungsweg, das Ufer der Traun liegt in ca. 50-60 m Entfernung. Das bestehende Betriebsgelände wird zur Lagerung, Aufbereitung und Manipulation von Schotter, Aushub und Baurestmassen genutzt. Es handelt sich daher um eine äußerst landschaftsprägende Nutzung, da sie großflächig und hoch aufragend in Erscheinung tritt und im Erscheinungsbild deutlich mit anderen Landschaftselementen kontrastiert. Ein Ausweiten der Betriebsgebietsfläche auf die bestehende Waldfläche würde zu einer Reduktion der Gehölzkulisse auf eine Breite von lediglich ca. 10 m führen. Die bisher sehr gut funktionierende Abschirmung des Betriebsgebietes würde dadurch stark gefährdet werden. Die gute Funktion des Sichtschutzes ergibt sich aus zwei Faktoren: die deutlich abgerückte und durch eine Zwischenstufe sichtverschattete Lage des bisherigen Lager- und Manipulationsflächen und der aufgrund seiner Breite und Höhenabstufung optische dichte Gehölzsaum. Dies bewirkt, dass die bestehenden Betriebsflächen weder von der Straße noch vom Wanderweg aus wahrgenommen werden. Durch die Ausweitung des Betriebsbaugeländes würde die verbleibende Bestockung nicht mehr Abschirmungsleistung erbringen wie bisher. Hinzu käme, dass ein Überschütten der bestehenden Verebnung die Schüttungsflächen deutlich näher an Wanderweg, Straße und Traun rücken und damit auch landschaftlich deutlich präsenter werden ließe. Daher sind durch die Kombination aus diesen beiden degradierenden Faktoren negative Folgen für das Landschaftsbild unmittelbar

zu erwarten. Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kann das Vorhaben daher nicht vertreten werden.

Die BH Gmunden als Forstrechtsbehörde teil in der Stellungnahme mit, dass die Änderung Nr. 90 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 der Stadtgemeinde Bad Ischl für die geplante Widmungsänderung von „Grünland-Wald“ in „Betriebsbaugebiet“ eine Teilfläche der Parzelle Nr. 260/14, KG Jainzen im Ausmaß von ca. 2.550 m² betrifft. Für die geplanten Widmungsänderungen ist auch die Änderung des ÖEK's erforderlich. Das Planungsgebiet befindet sich in der KG Jainzen und liegt ca. 3,8 km nordöstlich von Bad Ischl. Die von der Planung betroffene Teilfläche war vor geraumer Zeit Grünland und wurde vor ca. 30 bis 40 Jahren mit Fichten aufgeforstet und ist gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen Wald im Sinne des Forstgesetzes. Die ggstl. Wiesenaufforstung ist in der DKM als auch im Flächenwidmungsplan als Wald ausgewiesen. Die zur Umwidmung beantragte Fläche grenzt unmittelbar in nördlicher Richtung an das Betriebsbaugebiet der Firma Windhager Ges.m.b.H. & CO.KG. an, mit welchem dieses nach erfolgter Rodung auch vereint bzw. erweitert werden soll. Bei einer Vorbegutachtung der ggstl. Fläche durch den Unterfertigten wurde festgestellt, dass die zur Umwidmung beantragte Fläche im Grenzbereich zu der im WEP ausgewiesenen Funktionsfläche 1.1.1 liegt und diese Bewertung auch auf die ggstl. kleinräumige Fläche zutreffend ist. Weiters besteht für den dort ansässigen Betrieb der Firma Windhager Ges.m.b.H. & CO.KG., keine alternative Möglichkeit einer dringend benötigten Lager und Manipulationsplatzenerweiterung. Auf Grund des geringfügigen Rodungsausmaßes und der untergeordneten Waldfunktionen, kann aus forstfachlicher Sicht einem zu beantragenden Rodungsansuchen positiv entgegen gesehen werden. Bei Einhaltung nachfolgender Bedingungen kann aus forstfachlicher Sicht der geplanten Flächenwidmungsplanänderung Nr. 90, sowie der ÖEK-Änderung Nr. 34, der Stadtgemeinde Bad Ischl zugestimmt werden. Im südlichen Bereich der Umwidmungsfläche ist ein Waldstreifen mit min. 10 m Breite in Form eines Sichtschutzes zu erhalten. Bedingt durch die Waldrandlage wird eine Schutz-, oder Pufferzone im Bauland mit folgender Definition gefordert: „Nur als Lager- und Manipulationsfläche zulässig. Die Errichtung von Gebäuden ist ausgeschlossen.“ Nach erfolgter Umwidmung ist für die geplante Umwidmungsfläche ein Rodungsansuchen zu stellen.

In der Stellungnahme der WLW wird festgestellt, dass die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung und Änderung Nr. 2.34 des ÖEK die Schaffung von reiner Lagerfläche unter Ausschluss der Errichtung von Gebäuden und die Ausweisung einer Schutzzone vorsieht. Für das gegenständliche Grundstück sind gemäß Grundlagenerhebungen durch das BFW hangnah Gefährdungen durch Steinschlag und Waldabbrüche nicht auszuschließen. Mit zunehmendem Abstand vom Hangfuß nehmen diese möglichen Gefährdungen aber stetig ab, sodass die gegenständlichen Änderungsanträge nicht dem öffentlichen Interesse am Schutz vor

Steinschlag und Erosionsgefahren widersprechen. Hinweis: Die schadlose Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer ist baubehördlich sicherzustellen.

In der Stellungnahme der Abteilung Straßenbau u. -erhaltung wird mitgeteilt, dass die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr.7.90 Flächen an der B 145 Salzkammergut - Straße, von km 54,854 bis km 55,096, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich betrifft. Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 2555 m² von derzeit Wald entsprechend der forstlichen Planung in Betriebsbaugebiet + Schutzzone im Bauland (SP17) umzuwidmen. Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrsaufschließung hat über bestehende Zufahrt (Gemeindestraße) zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 15 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 in Verbindung mit § 40a hingewiesen.

Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung

der Landesstraßenverwaltung erforderlich. Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen. Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass seitens Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) keine Einwände gegen die beantragte Umwidmung bestehen.

Anfallende Oberflächenwässer aus dem nordwestlichen Außeneinzugsgebiet sind bei den weiteren Planungen zu beachten und seitens der Baubehörde die schadlose und rechtskonforme Verbringung sicher zu stellen. Weitere Zuständigkeit durch die WLW. Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Von der Salinen Austria AG wird mitgeteilt, dass 1. Die Salinen Austria Aktiengesellschaft, FN 112541 b, mit Sitz in 4802 Ebensee, Bergbauberechtigte gemäß § 1 Z 20 MinroG ist und betreibt zu diesem Zweck behördlich genehmigte Sole- und Schlammleitungen im unmittelbaren Nahbereich zum sowie auf Grundstück 260/14 einliegend In EZ 422 KG 42008 Jainzen, im Alleineigentum des Herrn Johannes Windhager. Die Beilage/1 (Plandarstellung Sondenfeld Bad Ischl zeigt orange markiert den Trassenverlauf der aktiven Schlammleitungen „S1 und S2“ auf Grundstück 260/14, KG Jainzen) Beweis: offenes Grundbuch, Plandarstellung Sondenfeld Bad Ischl, Beilage /1 2. Die Rohrleitungen der Schlammleitungen bestehen aus Eternit. Die exakte Höhe der Überdeckung dieser Rohrleitungen ist nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass diese Rohrleitungen seicht verlegt sind, sohin eine Überdeckung von vermutlich max 40cm vorliegt. Materialbeschaffenheit dieser Rohrleitungen ist sehr druckempfindlich, weshalb bereits bei geringster Belastung bzw Krafteinwirkung eine Beschädigung der Rohrleitungen verursacht wird.

Beweis: Plandarstellung Sondenfeld Bad Ischl, Beilage /1 3. Die Salinen Austria Aktiengesellschaft ist als Bergbauberechtigte gem § 109 MinroG nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen zur Instandhaltung aller zuvor genannten Leitungen verpflichtet. Betriebsbedingt sind wiederkehrende Reparaturen und/oder Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsmaßnahmen notwendig. Im Fall einer Umwidmung des Grundstückes 260/14 KG Jainzen in Bauland-Betriebsbaugelände (als Lager und Manipulationsfläche) ist durch die Errichtung der vorgenannten Flächen und der damit einhergehenden Vorbereitungsarbeiten (wie zum Beispiel die Rodung der in diesem Bereich in der Natur ausgebildeten Waldflächen) erforderlich. Der Einsatz von Lkw sowie anderen notwendigen Arbeits- und Betriebsmitteln zur Rodung samt allfälliger direkter Befahrung der Leitungstrasse stellt eine massive Gefahr für die vorgenannten Leitungen dar. Jegliche Druckbelastung führt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Beschädigung der Rohrleitungen und damit zu einem Austritt des in den Leitungen geführten Schlammes und schlussendlich zu einem Umweltschaden. 4. Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage weist die Einschreiterin zusammengefasst auf nachstehende Risiken im Zusammenhang mit der angeregten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nummer 7. 90 hin und ersucht im Fall einer Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen bereits zum heutigen Zeitpunkt um Berücksichtigung: > Nachdem die Bauwerke der Einschreiterin (Leitungsführungen S1 und S2) durch allenfalls bevorstehende Baumaßnahmen gefährdet sind, sind vor Baubeginn entsprechende Beweissicherungen durchzuführen > Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage der Schlammleitungen S1 und S2 in der Natur festzustellen und das Einvernehmen mit der Einschreiterin herzustellen. Sicherheitsabstände von jedenfalls 2 m parallel zur Leitungstrasse

sind einzuhalten, sowie sonstige notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die Funktion der Leitungen ist unbedingt aufrechtzuerhalten. > Es sind sachlich und fachlich geeignete Maßnahmen zu treffen, welche sicherstellen, dass durch das Bauvorhaben (zB Manipulieren von Erdmassen) keine Setzungen des Grundstücks 260/14 im Bereich der Leitungsführungen (It Punkt 2 beschrieben) verursacht werden; über die geplanten Maßnahmen und die tatsächliche Durchführung derselben ist die Einschreiterin nachweislich zu informieren > Es sind sachlich und fachlich geeignete Maßnahmen zu treffen, welche sicherstellen, dass bei Befahrung des Grundstücks 260/14 KG Jainzen im unmittelbaren Nahebereich zu den Schlammleitungen nur solche Arbeitsgeräte und -behelfe eingesetzt werden, welche sicherstellen, dass keine Beschädigung aller zuvor beschriebenen Leitungen durch starken Druck und Belastung eintreten; über die geplanten Maßnahmen und die tatsächliche Durchführung derselben ist die Einschreiterin nachweislich zu informieren > Es sind sachlich und fachlich geeignete technische Maßnahmen zu treffen, welche sicherstellen, dass jegliche Krafteinwirkung auf die in Punkt 2. und 3. beschriebenen Rohrleitungen verhindert wird > Bei Schadeneintritt an den Rohrleitungen ist die Salinen Austria Aktiengesellschaft unverzüglich zu verständigen > Jegliche vorfallskausal verursachte Schäden aus und durch die Umsetzung von Bauvorhaben an den Rohrleitungen der Salinen Austria Aktiengesellschaft sind vom Konsenswerber zu übernehmen. Die Behörde wird ersucht, das Vorbringen samt vorgelegten Beilagen zu verlesen, zum Akt zu nehmen .und der Entscheidung zu Grund zu legen.

Seitens der restlichen nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Bauausschuss vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Am 14.10.2019 fand eine Besprechung mit Hrn. DI Maier, Hrn. DI Locher, Vizebgm. Thomas Loidl u. StR Johannes Kogler im Hinblick auf die negative Stellungnahme Naturschutz statt. Demnach stellte Hr. DI Locher fest, dass auf Grund der Schneelage beim Termin im Jänner die Tragweite nicht richtig eingeschätzt werden konnte. Eine etwaige Anpassung des Schutzgürtels wird von Hrn. DI Locher als nicht zielführend bzw. nicht ausreichend erachtet. Am 22.10.2019 wurde anlässlich der fraktionellen Vorbesprechung der Widmungwerber vom Ergebnis der Stellungnahmen informiert. Es soll am 07.11.2019 soll ein gemeinsamer Lokalausweis mit Hrn. DI Locher stattfinden.

In der 17. Sitzung des Bauausschusses vom 04.11.2019 wurden die Stellungnahmen beraten. Im Hinblick auf die negative Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- u. Landschaftsschutz wird am 07.11.2019 ein Lokalausweis mit Hrn. DI Stefan Locher stattfinden. Seitens des Ausschusses werden die landschaftlichen Auswirkungen für diesen Bereich jedenfalls als verträglich eingestuft. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung im Falle einer positiven Einigung in Bezug auf den Lokalausweis am 7.11.2019 mit DI Locher stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Am 07.11.2019 fand der Lokalausweis mit Hrn. DI Stefan Locher, dem Widmungwerber u. Vertretern der Stadtgemeinde Bad Ischl statt. Unter der Voraussetzung, dass im Änderungsplan die definierte Schutzzone im Bauland „SP17“ ergänzt wird, kann mit einer positiven Beurteilung im Hinblick auf den Natur- u. Landschaftsschutz gerechnet werden. Die Definition der Schutzzone SP 17 lautet demnach: „Nur als Lager- und Manipulationsfläche zulässig. Die Errichtung von Gebäuden ist ausgeschlossen. Die Randbereiche sind als standfeste Böschungen auszuführen. Die Böschungen sind mit standortgerechten Laubgehölzen geschlossen zu bepflanzen“.

Zur Stellungnahme der Salinen Austria AG wird festgestellt, dass darin auf den Schutz der bestehenden Leitungen der Salinen AG Bezug genommen wird bzw. betrifft dies den Widmungwerber im privatrechtlichen Sinne.

Festlegungen über die Behandlung der Oberflächenwässer sind im Rahmen der erforderlichen gewerberechtl. Bewilligungen zu treffen. Nach erfolgter Umwidmung ist durch den Grundeigentümer bei der Forstrechtsbehörde ein Rodungsansuchen zu stellen.

Zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes samt Örtlichem Entwicklungskonzeptes wird ausgeführt, dass sich die beantragte Fläche im direkten Anschluss an ein Gebiet mit bestehender „Betrieblichen Funktion“ bzw. „Mischfunktion“ befindet und zur langfristigen Absicherung des Betriebsstandortes der Fa. Windhager-Transporte dient. Neben dem privaten Interesse der Fa. Windhager-Transporte besteht für die gegenständliche Änderung auch ein eindeutig nachvollziehbares öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl. Dies im Hinblick auf eine Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft. Insbesondere gilt es, bestehende Betriebsstandorte und somit den Sektor Arbeit und Wirtschaft zu sichern und nach Möglichkeit zu stärken.

Die Änderung steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden durch die isolierte Lage u. bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der beantragte Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.90 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.33, Gst. Teilfl. 260/14, EZ 422, GB Jainzen, Umwidmung von Grünland – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung in Bauland –Betriebsbaugelände mit Schutzzone im Bauland – SP 17 (im Ausmaß von ca. 2.555 m²), samt ÖEK-Änderung von Wald in Betriebliche Funktion mit einer maßstabsgetreuen Siedlungsgrenze und Trenngrünenausweisung stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

18.2.2. Nr. 7.94, Grst. 404/1 (Teilfl.), GB Rettenbach (von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude B1 – betriebliche Nutzung - Kfz-Betrieb)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wird die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung des Sachverhaltes erfolgte in der 16. Sitzung des Bauausschusses. Gemäß eines Termins am 25.07.2019 des Ortsplaners DI Mario Hayder u. Hrn. Dr. Heinz Häupl bei DI Maier in Linz wird eine Anregung im Hinblick auf § 30 Abs. 8 ROG gestellt. Die Ausweisung soll im Umfang des Bestandes des landwirtschaftlichen Gebäudes vor dem Um- u. Zubau abgegrenzt werden. Zum Nachweis der Abgrenzung soll ein Bestandsplan vor dem Umbau vorgelegt werden. Die Sonderausweisung wird auf Kfz Service- und Wartungsbetrieb abgestimmt.

Im ÖEK ist für die geplante Widmungsfläche kein Entwicklungsziel festgelegt. Die bestehenden Baulandgrenzen gelten als maßstabsgetreuen Siedlungsgrenzen. Im rechtswirksamen

Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich (Teilfläche Gst. 404/1) die Widmung Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Im südlichen Nahbereich zur Änderungsfläche besteht eine Widmung Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung. Für den angeführten Grundstücksbereich sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Ebenso ist in der Geokartierung Stufe 2 für die betroffenen Bereiche kein Risikotyp ausgewiesen. Die betriebliche Zu- u. Abfahrt soll über die bestehende Gemeindestraße (Kößlbachstraße) bzw. über eine Privatstraße erfolgen.

Durch die geplante Widmung Betriebsbaugebiet soll eine gewerbliche Nutzung im KFZ-Bereich ermöglicht werden. Dazu soll eine Sonderausweisung im Sinne des § 30 Abs. 8 – Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude „Kfz Service- und Wartungsbetrieb“ umgesetzt werden. Die derzeit im Verfahren befindliche Anregung Nr. 7.82 samt ÖEK – Änd. Nr. 2.29 wäre ev. auszusetzen bzw. einzustellen.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 16. Sitzung vom 05.08.2019 beraten. Die Definition der Sonderausweisung soll jedoch mit „B – betriebliche Nutzung, eingeschränkt auf KFZ - Betrieb“ festgelegt werden. Seitens des Bauausschusses wurde dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 17. Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2019 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen. Zudem wurde in dieser Sitzung die vorläufige Zurückziehung der Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.82 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.29 beschlossen u. mit Schreiben vom 11.10.2019 Gz: RO-2018-483482/18-Gro zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

10. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplanerin)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
11. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
12. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
13. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
14. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
15. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
16. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkogelstr. 20, 4820 Bad Ischl
17. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 05.11.2019 bzw. für die öffentlichen Dienststellen am 04.12.2019.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl eine Sonderausweisung „B 1 - Betriebliche Nutzung - Kfz-Betrieb“ in einem Ausmaß von ca. 180 m² für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 404/1, KG Rettenbach beabsichtigt. Dieser Bereich war bereits Gegenstand einer raumordnungsfachlichen Prüfung unter der laufenden Änderungsnummer 7.82 (RO-2018-483482/7-RM) wobei statt der ursprünglich geplanten Betriebsbaugebietswidmung, in der aktuellen Fassung, die beschriebene Sonderausweisung auf Grundlage der Bestimmungen des § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994 geplant ist. Damit sollen die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur gewerblichen Nutzung für einen Teil des bestehenden landwirtschaftlichen Remisengebäudes geschaffen werden. Unabhängig von der, offensichtlich bereits gegebenen betrieblichen Nutzung - diesbezüglich ist die vorliegende Grundlagenforschung unvollständig - ist auf die weiterhin gegebenen, massiven Vorbehalte aus

Sicht der Luftreinhaltung hinzuweisen (vgl. Beilage) die einer insgesamt positiven Stellungnahme jedenfalls entgegenstehen. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für die geplante Sonderausweisung nur zum Teil dokumentiert (vgl. § 30 Abs. 8 in Zusammenhang mit § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994). Zudem ist die „Lage in einer geogenen Risikozone außerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte" entsprechend den Angaben im Erhebungsblatt, durch die Planungsbehörde ungeprüft bzw. sind darüber hinausgehende Ausführungen in der vorgelegten Grundlagenforschung nicht auffindbar. Auf die forstfachlichen Empfehlungen zur regelmäßigen Überprüfung der Randbäume im Bereich der angrenzenden Waldflächen auf deren Vitalität und Stabilität ist der Vollständigkeit halber hinzuweisen. Die derzeit noch ausstehende Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur weiteren Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung der Grundfläche eines bestehenden landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf Gstk. Nr. 404/1 KG Rettenbach mit einem Ausmaß von ca. 180 m² von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft" in „Sonderausweisung für bestehende land-

u. forstwirtschaftliche Gebäude B 1 - Betriebliche Nutzung - Kfz-Betrieb" plant. Die Fläche bzw. das ggst. Gebäude war bereits Teil eines Vorverfahrens mit der Änderungsnummer 82. Im Rahmen dieses Vorverfahrens erging am 05.12.2018 eine naturschutzfachliche Stellungnahme. Das Änderungsvorhaben Nr. 82 sah die Ausweisung von Betriebsbaugebiet für das ggst. Gebäude sowie dessen Umfeld vor. Die naturschutzfachliche Stellungnahme kam zusammenfassend zu dem Schluss, dass aufgrund der standörtlichen Bedingung durch die Umwidmung keine unmittelbaren landschaftlichen oder ökologischen Auswirkungen zu erwarten seien. Die nunmehr geplante Festlegung einer betrieblichen Nutzung nur für das landwirtschaftliche Nebengebäude selbst, welches ungleich geringere Auswirkungen als die Ausweisung von Bauland nach sich ziehen kann, ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls als vertretbar anzusehen. Es bestehen daher aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

Seitens der Abteilung Umwelt-, Bau- u. Anlagentechnik wird mitgeteilt, dass zur geplanten Ausweisung einer Teilfläche der Parz. 404/1, KG Rettenbach, auf „Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude – B = Betriebliche Nutzung – Kfz- Betrieb wird aus fachlicher Sicht auf § 30 (6) Oö. ROG verwiesen wird. Dieser Bestimmung zufolge sind derartige Sonderausweisungen nur für „...Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören..." zulässig. Betriebe, die üblicherweise in Betriebsbaugebiet zu situieren sind - wie z.B. KFZ-Betriebe inkl. Lackiertätigkeit - fallen nicht unter diese Kategorie. Sämtliche Betriebe, die in der „MB-Widmung" zulässig wären, würden unter diese Bestimmung fallen. Somit bestehen aus fachlicher Sicht auch gegen diese Art der Ausweisung von „betrieblicher Nutzung" massive fachliche Bedenken und ist mit entsprechenden wesentlich störenden Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft zu rechnen.

In der Stellungnahme der Abtl. Umweltschutz wird festgestellt, dass für den Betrieb einer KFZ Werkstätte eine „Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude, betriebliche Nutzung - Kfz-Betrieb" im Ausmaß von ca. 180 m² für die Teilfläche der Parzelle 404/1, Kößlbachstraße 6, 4820 Bad Ischl beantragt wird. Aus lärmschutztechnischer Sicht bestehen gegen die geplante Umwidmung keine Einwände.

Die BH Gmunden als Forstrechtsbehörde teilt in der Stellungnahme mit, dass für das ggstl. Vorhaben bereits mit beantragter Widmungsänderung Nr. 82 und ÖEK Änderung Nr. 29 ein umfangreicheres Widmungsverfahren beantragt wurde. Die beantragte Widmungsänderung Nr. 82 und ÖEK Änderung Nr. 29 konnten zwar aus forstfachlicher Sicht positiv bewertet werden, musste aber aus raumordnungsrechtlichen Gründen abgelehnt werden. Seitens des Bauamtes der Stadtgemeinde Bad Ischl wurde in Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde des Landes

OÖ nunmehr erneut eine Widmungsänderung zur Vorprüfung vorgelegt. Die Änderung Nr. 94 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 der Stadtgemeinde Bad Ischl beschränkt sich nun nur mehr noch auf die Teilfläche der Parzelle T 404/1, KG Rettenbach. Im Bereich der w.o. genannten Teilfläche sollen die raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur gewerblichen Nutzung als KFZ-Betrieb des dort bereits bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes geschaffen werden. Der Antragsteller beantragt zu diesem Zweck die Umwidmung der ggstl. Teilfläche von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in „Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude, betriebliche Nutzung - KFZ Betrieb“. Das bestehende landwirtschaftliche Gebäude im Ausmaß von ca. 180 m² soll hierzu mit der Sonderausweisung für bestehende landwirtschaftliche Gebäude im Grünland und dem Zusatz „Kfz-Betrieb“ umgewidmet werden. Die beantragte Umwidmung befindet sich im Gemeindegebiet von Bad Ischl und liegt in dezentraler Lage im Bereich Kösslbach östlich / oberhalb der Traun. In nördlicher wie östlicher Richtung grenzt Grünland an die zur Umwidmung beantragten Flächen. Für eine Teilfläche der in südlicher Richtung angrenzenden Waldparzelle Nr. 404/4, KG Rettenbach wurde eine dauernde Rodungsbewilligung beantragt (§ 17 a - Anmelderodung) (BHGMForst-2018-390668/2-Wol vom 26.07.2018). Durch die beantragte und mittlerweile auch rechtskräftige Rodung kann künftig ein Waldrandabstand von ca. 20 m zum Waldrand gewährleistet werden. Durch diese Maßnahme kann die Gefahrensituation (Baumsturzgefahr) für das in nördlicher Richtung angrenzende, bereits bestehende Betriebsgebäude minimiert werden. Aus forstfachlicher Sicht sind keine forstfachlich relevanten Änderungen zu der seiner Zeit beantragte Flächenwidmungsplanänderung Nr. 82 gegeben, weshalb auch auf die bereits bekannte Empfehlung verwiesen werden darf. Wegen der ohnehin gegebenen und nicht mehr reparablen Nahelage des bestehenden Betriebsgebäudes zu der in südlicher Richtung angrenzenden Waldparzelle Nr. 404/4, KG Rettenbach, die zwar durch die Rodung (BHGMForst- 2018-390668/2-Wol vom 26.07.2018) etwas entschärft, aber dennoch gegeben ist, ist aus forstfachlicher Sicht die geplante Umwidmung Nr. 94, der Stadtgemeinde Bad Ischl als solche zu akzeptieren. Zum Schutz des Betriebsgebäudes wird empfohlen die im südlichen Gefährdungsbereich liegenden Randbäume regelmäßig auf deren Vitalität und Stabilität hin zu überprüfen.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass für den Bereich Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) der Hinweis auf den Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung für Hang- und Hochwasser gegeben wird. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

In der Stellungnahme der WLV wird festgestellt, dass der Bereich der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung erneut, nun in einem verringertem Ausmaß (Beschränkung auf den unmittelbaren Gebäudebereich) vorliegt. Aus schutztechnischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass bei Eintritt von Starkniederschlägen aus dem Oberhangbereich flächige Beaufschlagungen durch ankommende Wässer nicht auszuschließen sind. Die Intensität des Prozessgeschehens, dass durch die ankommenden Wässer zu erwarten ist, ist nach gutachterlicher Einschätzung aber nicht bestandesgefährdend. Durch eine geeignete Geländeausgestaltung im Bereich des vorhandenen Vorplatzes ist eine weitgehend schadlose Ableitung der ankommenden Wässer möglich. Die geplante Flächenwidmungsplanänderung widerspricht somit aus schutztechnischer Sicht nicht den Intentionen der Gefahrenzonenplanung, wenn sichergestellt wird, dass der Dienststelle im Rahmen eines nach folgenden bau- bzw. gewerbebehördlicher Verfahrens die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wird.

Seitens der WKO – Bezirksstelle Gmunden wird mitgeteilt, dass der Antrag von Herrn Manuel Aitenbichler, die Teilfläche Gst. Nr. 404/1, KG Rettenbach von der derzeitigen Widmung Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft in eine Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftlich Gebäude B 1-Betriebliche Nutzung - Kfz-Betrieb (mit einem Ausmaß von 180 m²) zu ändern unterstützt wird. Herr Aitenbichler hat sich 2015 mit einem Handel und einer KFZ- Servicestation am Standort Bad Ischl, Kößlbachstr. 6 nebenberuflich selbständig gemacht. 2016

löste er sein Dienstverhältnis auf und ist seitdem als Unternehmer selbständig. 2018 löste er zusätzlich den Gewerbeschein für „Kraftfahrzeugtechnik, im Standort beschränkt auf den Bürobetrieb“, da er auch Aufträge übernimmt, denen er mobil nachkommt. Sein Betrieb befindet sich in einer peripheren Lage und in einem siedlungsarmen Gebiet. Um sich und seiner Familie eine sichere Existenz bieten zu können, hat er am Betriebsstandort in eine ansprechende Infrastruktur investiert. Mit dem 180 m² großen Firmengebäude findet Herr für seine Tätigkeiten das Auslangen. Derzeit besucht Herr das Ausbildertraining im WIFI Bad Ischl, da er einen Lehrling aufnehmen möchte. Wir befürworten die Umwidmung und sehen den wirtschaftlichen Erfolg von Herrn langfristig gesichert.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Seitens der nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

In der Sitzung des Bau- u. Finanzausschusses vom 28.11.2019 bzw. in der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2019 wurde empfohlen, das Genehmigungsverfahren einzuleiten, wenn bis zum Ende der Stellungnahmefrist am 04.12.2019 keine negative Stellungnahme der Abteilung Raumordnung abgegeben wird bzw. keine Nachreichung von Stellungnahmen angekündigt wird.

In der Stellungnahme von Hrn. DI Giefling vom 8.11.2019 werden massive fachliche Bedenken mit entsprechenden störenden Beeinträchtigungen der Nachbarschaft geäußert. Diese „Bedenken“ sind allerdings fachlich nicht näher dargelegt. Demgegenüber steht die Stellungnahme des Sachverständigen Franz Ginzinger vom 13.11.2019, der klar ausführt, dass aus lärmschutztechnischer Sicht gegen die geplante Umwidmung keine Einwände bestehen. Der im Rahmen der geplanten Umwidmung vorgesehene Betrieb führt allerdings neben Lärmemissionen zu keinen anderen nennenswerten Emissionen. Insbesondere werden keine Lackierarbeiten durchgeführt. Sonstige Arbeiten mit gefährlichen Stoffen werden in einem KFZ-Betrieb nicht durchgeführt.

Weiters wird zu den festgestellten massiven Vorbehalte aus Sicht der Luftreinhaltung (auch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 30 (6) Oö. ROG) ausgeführt, dass genau aus diesem Grund hier der § 30. Abs. 8 gewählt wurde. Dieser besagt, dass über § 30. Abs 6 hinausgehende Verwendungen bestehender land- und forstwirtschaftlicher Gebäude im Einzelfall durch eine Sonderausweisung für zulässig erklärt werden können. Die Sonderausweisung ist nur zulässig soweit die Voraussetzung des Abs. 6 gegeben sind. Die Art der zulässigen Verwendung ist im Anhang zum Flächenwidmungsplan Nr. 7 mit „KFZ-Betrieb“ eindeutig definiert. Bzgl. Der massiven Bedenken aus luftreinhaltender Sicht im Hinblick auf Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft wird entgegengehalten, dass die sich die Öffnungen am Bestandsgebäude insbesondere Richtung Süden befinden und hier keine Nachbarschaft mit Wohnbebauungen vorhanden sind. Weiters ist die Lage des Betriebsstandortes abseits der Hauptwindrichtung von Nordwesten und somit wiederum nicht in Richtung etwaiger Nachbarn. Des Weiteren wird angemerkt, dass die betriebliche Nutzung nun auf das Bestandsgebäude reduziert bleibt (keine baulichen Erweiterungen möglich) und auch aus diesem Grund das Ausmaß der möglichen Beeinträchtigung durch Geruchsimmissionen auf die Nachbarschaft geringgehalten werden kann. Dies wurde auch aus lärmschutzfachlicher Sicht so gewertet. In der Interessensabwägung können daher negative Auswirkungen auf die Nachbarschaft als zumutbar eingestuft werden und kann daher weiterhin zugunsten der geplanten Widmung entschieden werden.

Zudem wird auf die in unmittelbarer Umgebung bestehenden Betriebe - wie Fa. Baumit (Industriegebiet), Steinbruch der Fa. Baumit, Neubau der Fa. Calmit (eh. Baumit), Steinbruch der Fa. Mittendorfer, Fa. Tischlerei Gassner, Fa. Malerei Neureiter, Fa. Erdbewegung Stögner, Fa.

Erdbau Windhager, Fa. Erdbau Stummer u. Sägewerk der Fa. Ischlstöger hingewiesen. Diese Betriebe weisen deutlich höhere Emissionen auf.

Betreffend § 30 Abs. 6 wird festgestellt, dass es sich um landwirtschaftliches Gebäude mit mehr als fünf Jahren im Bestand handelt. Folgende Voraussetzungen werden erfüllt: - Das Gebäude ist erhaltungswürdig - Das Gebäude ist durch eine entsprechend geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen. - Bauliche Maßnahmen mindern nicht die Qualität des Bestandes und wird das Ort- und Landschaftsbild nicht gestört. Auch in Hinblick auf die Grundsätze der geplanten Novelle zum Raumordnungsgesetz ist jedenfalls positiv zu sehen, dass keine neuen Flächen beansprucht werden, sondern bestehende Strukturen sinnvoll genutzt werden.

Die „Lage in einer geogenen Risikozone außerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte“ wurde im Erhebungsblatt irrtümlich gekennzeichnet. Das korrigierte Erhebungsblatt wird mit den Unterlagen für das Genehmigungsverfahren übermittelt.

Die forstfachliche Empfehlung zur regelmäßigen Überprüfung der Randbäume im Bereich der angrenzenden Waldflächen ist jedenfalls im Eigeninteresse des Eigentümers gelegen und wird von diesem entsprechend wahrgenommen.

Bei etwaig erforderlichen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verfahren wird der WLW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Abschließend wird zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes ausgeführt, dass die beantragte Umwidmung im Einklang mit dem rechtswirksamen Funktionsplan des ÖEK Nr. 2 steht, da die betriebliche Nutzung innerhalb der „landwirtschaftlichen Funktion“ erfolgt bzw. die Grünlandwidmung aufrecht bleibt. Neben dem privaten Interesse des Herrn mit der beabsichtigten Widmung, einen Kfz-Betrieb zu führen, besteht auch ein nachvollziehbares öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl zur Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für wirtschaftliche Betriebe. Unter Berücksichtigung der Ausführungen, insbesondere der Verbleib in der Grundflächen in der „landwirtschaftlichen Funktion“ gemäß dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 und in der Grünlandwidmung des FWP, steht die Änderung des Flächenwidmungsplanes auch weiterhin im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idGF. Das Ziel der Stadtgemeinde, zusätzliche Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen u. die entsprechenden Rahmenbedingungen sicherzustellen ist im ÖEK jedenfalls auch für den betreffenden Ortsteil festgelegt.

Die Änderung steht somit Planungen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Antrag:

Die beantragte Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.94, Gst. Teilfl. 404/1, EZ 113, GB Rettenbach, Umwidmung von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude B1 – Betriebliche Nutzung KfZ-Betrieb (im Ausmaß von ca. 180 m²) stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

19. Grst. 185/7, GB Kaltenbach, Baulandsicherungsvertrag mit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Bad Ischl

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Thomas Loidl

Sachverhalt:

In der ggstl. Angelegenheit ist mit der Siedlungsgenossenschaft als Rechtsnachfolgerin der Voreigentümer am o. a. Grundstück eine adaptierte Fassung des bestehenden Baulandsicherungsvertrages mit abgeänderter Bebauung und verlängerter Bebauungsfrist bis 31. Dezember 2025 abzuschließen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

20. Verkehrspolizeiliche Maßnahme: Parkverbot (Brennerstraße, ostseitig, zwischen Leitenbergerstraße und Ahornstraße)

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Städt. Betriebe und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 11.11.2019 empfohlen und wird der **Antrag** gestellt, nachstehende Verkehrsmaßnahme, deren Verordnung einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

- Brennerstraße, ostseitig, zwischen dem Kreuzungsbereich Leitenbergerstraße und dem Kreuzungsbereich Ahornstraße: Verordnung eines Parkverbotes

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

21. Allfälliges

GR MMMag. Schartner hat ehrlich gesagt nicht damit gerechnet, dass Bad Ischl die Zusage zur Kulturhauptstadt bekommen wird. Nun ist es aber soweit und dies ist ein Zeichen der Wertschätzung der Jury. Für unser Bad Ischl bedeutet das einen sehr großen Schritt nach vorne. Jetzt braucht es seiner Meinung nach das „Miteinander“ von allen, auch von der Bevölkerung.

Zum Thema „Schließung einiger Bahnhofhaltstellen“ möchte sich Schartner auf jeden Fall nochmal einsetzen und Telefonate mit den zuständigen Personen führen.

GR Blohberger bringt vor, dass die ÖVP von Anfang an hinter der Teilnahme an der Kulturhauptstadt gestanden ist. Die Urteilsverkündung in der Trinkhalle habe aber trotzdem alle sehr „positiv“ überrascht, es tatsächlich geschafft zu haben. Blohberger bedankt sich allgemein für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr.

GR Reitsamer bedankt sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung über so viele Jahre. Auch wenn man oft unterschiedlicher Meinung ist, sollte es immer wieder das Ziel sein an einem Strang zu ziehen.

Reitsamer sagt, dass wir ja noch eine letzte GR-Sitzung mit unserem Bürgermeister haben, trotzdem möchte er sich bei Heide bedanken - obwohl er nicht immer einer Meinung mit dem Bürgermeister war, hat es doch am Ende immer wieder gepasst!

GR Ursula Leitner spricht einen großen Dank an die Verwaltung aus. Sie findet, dass der Gemeinderat doch sehr oft zusammen hält und alle gemeinsam für unser Bad Ischl kämpfen. Die SPÖ bedankt sich mit einem Geschenk bei Bürgermeister Hannes Heide, für die tolle Zusammenarbeit der vergangenen Jahre.

Vizebgm. Fuchs erzählt, dass der bei der Demo in Mitterweißenbach auch dabei war. Er findet es für einen Witz, dass man im 21. Jhdt so groß über den Klimaschutz redet, aber trotzdem Bahnhöfe geschlossen werden und somit die Nutzung für den öffentlichen Bahnverkehr so erschwert wird. Seiner Meinung nach muss mehr Geld in die Infrastruktur fließen, um auch Bad Ischl besser in das Netz der öffentlichen Verkehrsmittel einzubinden.

GR Margit Ketter möchte darauf hinweisen, dass mit der Kulturhauptstadt 2024 auch eine Lawine an Verkehr auf uns zukommen wird. Hier wäre es sicher vernünftig evtl. Packages mit Zugverbindungen anzupreisen.

Bgm. Heide sagt, dass diese GR-Sitzung seine genau 50. in seiner Laufzeit als Bürgermeister ist und erinnert sich zurück, dass der Tag an seiner ersten GR-Sitzung der Sterbetag von Karl Saller war.

Er möchte noch keine Abschiedsrede halten, da er ja noch 19 Tage im Amt ist und die Zeit dafür selbstverständlich voll nutzen möchte.

Ganz besonders freut es ihn, dass einige GR-Mitglieder und Mitarbeiter der Stadtgemeinde die Einladung nach Straßburg angenommen haben und er die Möglichkeit hat, einen kleinen Einblick in das EU-Parlament zu geben.

Sehr erfreut ist Heide auch über die Beschlussfassung der GEP-Planung.

Zur Zusage Kulturhauptstadt 2024 sagt Heide ehrlich, dass es auch ihn wundert es wirklich geschafft zu haben und dies nur mit dem ständigen „Miteinander“ möglich war.

Der Wunsch des Bürgermeisters für Weihnachten ist es, vor allem ruhige Tage im Kreise der Familie zu verbringen - die Gelegenheit zum Bedanken und Verabschieden wird er dann in der GR-Sitzung am 2. Jänner nutzen.

Vorsitzender Bgm. Hannes Heide	SPÖ	
FO. Ursula Leitner	SPÖ	
FO. Klaus Wallerstorfer	FPÖ	
FO. Wilhelm Blohberger	ÖVP	
FO. Markus Reitsamer	Grüne	

Die Verhandlungsschrift über die 18. Sitzung wurde am 02.01.2020 ohne Einwendungen genehmigt.

Der Vorsitzende:

1. Vizebgm. Thomas Loidl